



## Anfragen zum Plenum

vom 17. Oktober 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	41	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) .....	20	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	46
Aures, Inge (SPD) .....	15	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) .....	10
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).....	2	Rauscher, Doris (SPD) .....	47
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	45	Rinderspacher, Markus (SPD) .....	11
Biedefeld, Susann (SPD).....	21	Ritter, Florian (SPD) .....	17
von Brunn, Florian (SPD) .....	3	Roos, Bernhard (SPD) .....	28
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	22	Rosenthal, Georg (SPD) .....	29
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	4	Schindler, Franz (SPD) .....	12
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) .....	23	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) .....	1
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	5	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) .....	30
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	24	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	13
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	6	Schuster, Stefan (SPD) .....	37
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) .....	16	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	48
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	40	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) .....	49
Hiersemann, Alexandra (SPD) .....	25	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	50
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	7	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	43
Karl, Annette (SPD) .....	8	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	38
Knoblauch, Günther (SPD).....	33	Strobl, Reinhold (SPD) .....	31
Kohnen, Natascha (SPD) .....	9	Dr. Strohmayer, Simone (SPD) .....	32
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	44	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14

---

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 53	Taşdelen, Arif (SPD)..... 51
Lotte, Andreas (SPD) ..... 34	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) ..... 18
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).... 35	Wild, Margit (SPD)..... 19
Müller, Ruth (SPD) ..... 26	Zacharias, Isabell (SPD) ..... 39
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . 42	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) ..... 52
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)..... 36	

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

<b>Geschäftsbereich der Staatskanzlei .....1</b>	Rinderspacher, Markus (SPD) Personalsituation in den Polizeiinspektionen München – Perlach und München – Trudering-Riem..... 8
Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Wortlaut der Antwort der EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström vom 5. September 2016.....1	Schindler, Franz (SPD) Planfeststellungsverfahren zum Bahnbetriebswerk Schwandorf der Regental AG ..... 10
<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr .....2</b>	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) DNA-Spur von Uwe Bönhardt, NSU..... 10
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) „Smarte“ Geräte .....2	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Katastrophenschutz in Bayern bei Unfällen in grenznahen ausländischen Atomkraftwerken ..... 11
von Brunn, Florian (SPD) Mord in München-Giesing am 16. August 2016 nach jahrelangem Stalking – mögliche psychische Probleme des Täters? .....3	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz .....12</b>
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Ortsumfahrung Sulzbach .....3	Aures, Inge (SPD) Begleitumstände zum Tod von Herrn J. M..... 12
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erwerb von Schienenfahrzeugen .....4	Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ..... 13
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterbringung von Flüchtlingen in Gefängnissen in Grenznähe .....5	Ritter, Florian (SPD) Straftaten von Rechtsextremisten gegen Kinder ..... 15
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Identitätsnachweis beim Fahrerlaubnisserwerb .....6	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Jugendarrestanstalt Landau an der Isar..... 16
Karl, Annette (SPD) Gremien zur Vergabe von Fördermitteln des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).....6	Wild, Margit (SPD) Suizide und Suizidversuche in bayerischen Justizvollzugsanstalten ..... 16
Kohnen, Natascha (SPD) Förderung des Rufbussystems in Traunstein .....7	
Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Genehmigte Haushalte der Kommunen.....7	

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und  
Kunst.....17**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Mobile Reserven an Grund-, Mittel und Realschulen in Niederbayern.....	17
Biedefeld, Susann (SPD) Fördermittel für Kirchensanierungen.....	19
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kürzung der Masterplätze im Fach Psychologie (II) .....	20
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Psychologiestudium an bayerischen Universitäten .....	21
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anteilige Übernahme der Schulweg- kosten durch den Freistaat Bayern .....	23
Hiersemann, Alexandra (SPD) Richtlinien zur Familien- und Sexual- erziehung an Bayerns Schulen .....	24
Müller, Ruth (SPD) Demografische Auswirkungen auf die Schulleiterinnen und -leiter an den Grund- und Mittelschulen in Nieder- bayern .....	24
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kürzung der Masterplätze im Fach Psychologie (I) .....	26
Roos, Bernhard (SPD) Unterrichtsausfall in Niederbayerns Grund- und Mittelschulen vermeiden! .....	28
Rosenthal, Georg (SPD) Masterstudienplätze in Psychologie.....	28
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Hochschulen in Bayern .....	29
Strobl, Reinhold (SPD) Finanzielle Förderung des Schaffer- hofs in Konnersreuth .....	33

Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Lehrerstunden in den Schulamtsbezirken in Schwaben .....	34
---	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
der Finanzen, für Landesentwicklung und  
Heimat.....35**

Knoblauch, Günther (SPD) Sozialversicherungs- und Besteu- erungsabkommen zwischen Deutsch- land und Frankreich.....	35
Lotte, Andreas (SPD) Wohnungen der GBW .....	35
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzielle Entlastung der bayerischen Bezirke.....	36
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Errichtung des einer neuen Dienst- stelle des Landesamtes für Digitali- sierung, Breitband und Vermessung Bayern in Freyung .....	36
Schuster, Stefan (SPD) Auswirkungen des Urteils des Euro- päischen Gerichtshofs vom 13. Juli 2016 in der Rechtssache C-187/15.....	37
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Neue Beschäftigungsmöglichkeiten im Zuge der Behördenverlagerung .....	37
Zacharias, Isabell (SPD) Verpachtungen von Immobilien des Freistaates Bayern .....	38

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und  
Technologie.....38**

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Energiewendefonds zur Deckelung der EEG-Umlage .....	38
--	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Umwelt und Verbraucherschutz .....39**

Adelt, Klaus (SPD)

 Neue Kontrollbehörde beim Baye-  
rischen Landesamt für Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit (LGL) .....39
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)
 Entsorgung HBCD-belasteten Styro-  
pors .....40
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)
 Verstöße gegen Tierschutzrecht am  
Schlachthof Landshut .....41

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten .....42**

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)

 Aktueller Sachstand nicht heimischer  
Bockkäfer (Neozoen) in Bayern .....42

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und  
Integration.....43**
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)
 Weitergestaltung der Erstaufnahme-  
einrichtung in der Bayernkaserne in  
München .....43
Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE  
WÄHLER)
 Begleitung und Förderung des Projekts  
„Schule ohne Rassismus – Schule mit  
Courage“ ..... 43

Rauscher, Doris (SPD)

Förderbedingungen im Kinderhort ..... 46

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)
 Unterbringung geflüchteter Kinder und  
Jugendlicher ..... 47

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)

 Einsatz von Antidepressiva bei Flücht-  
lingen ..... 52
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)
 Erschwernisse bei der Berufsinte-  
gration von jungen Geflüchteten ..... 52

Taşdelen, Arif (SPD)

Abschaffung der Vorrangprüfung ..... 53

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)

 Beiträge zur Landwirtschaftlichen  
Krankenkasse (LKK) ..... 54

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege.....55**
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)

Vereinigung der bayerischen Pflege ..... 55



## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie lautet die Antwort der EU-Kommissarin Cecilia Malmström vom 5. September 2016 im Volltext, auf die in der Vollzugsmitteilung der Staatsregierung über die 14. Verhandlungsrunde zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) vom 11. bis 15. Juli 2016 gemäß Beschluss des Bayerischen Landtags Drs. 17/11978 verwiesen wurde?

## Antwort der Staatskanzlei

Ein erweiterter Zugang für Mitglieder des Landtags zu den konsolidierten Verhandlungsdokumenten wurde schon 2015 gegenüber der Europäischen Kommission gefordert. Die Forderung wurde seitens der Staatsregierung unter anderem 2016 schriftlich an die EU-Kommission herangetragen, worauf EU-Kommissarin Cecilia Malmström mit Schreiben vom 5. September 2016 antwortete. Sie verwies auf die mühsamen Vereinbarungen mit den USA, der zufolge nun auch die nationalen Parlamente Zugang zu den Verhandlungsdokumenten erhalten konnten. Ein Zugang subzentraler bzw. regionaler Parlamente, die keine gesetzgeberischen Zuständigkeiten in der Handelspolitik hätten, sei leider mit den USA nicht zu verhandeln gewesen. Ein solcher Zugang existiere auch nicht für subnationale Parlamente in den USA. Gleichwohl sei die Kommission auch weiterhin ihrerseits um größtmögliche Transparenz und Information bemüht.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem bei einer internationalen Prüfkation, an der sich das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach beteiligte, festgestellt wurde, dass „smarte“ Geräte enorme datenschutzrechtliche Defizite aufweisen, frage ich die Staatsregierung, wie diese unter diesen Gegebenheiten sicherstellen kann, dass das von Art. 2 des Grundgesetzes geschützte „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ geschützt wird und dass Verstöße verfolgt und letztendlich geahndet werden?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung misst dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts einen hohen Stellenwert bei. Dies gilt auch für den Einsatz sogenannter smarter Geräte, deren Verbreitung im Rahmen des „Internets der Dinge“ voraussichtlich erheblich zunehmen wird.

Herstellung und Vertrieb dieser Geräte erfolgt heute durch global tätige Unternehmen, deren Sitz oft nicht in Bayern liegt, sondern in anderen europäischen Ländern oder außerhalb von Europa. Aus diesem Grund begrüßt die Staatsregierung, dass sich das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht an einer internationalen Prüfung dieser Geräte beteiligt hat. Diese Prüfkation hat leider erhebliche Defizite im Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei diesen Geräten aufgezeigt. Soweit das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig ist, wird es mit den betroffenen Unternehmen in Kontakt treten und dafür Sorge tragen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitere Einzelheiten sind der Pressemitteilung des Landesamts vom 26. September 2016 ([https://www.lada.bayern.de/media/pm2016\\_06.pdf](https://www.lada.bayern.de/media/pm2016_06.pdf)) zu entnehmen, das seine Vollzugsaufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnimmt.

Nach Auffassung der Staatsregierung wird allerdings das bisher geltende Datenschutzrecht in Europa solchen Herausforderungen der zunehmend allgegenwärtigen und global vernetzten Datenverarbeitung nicht mehr gerecht. Die Staatsregierung hat daher die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens im Bereich des Datenschutzes durch die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union nachhaltig unterstützt. Mit Anwendbarkeit der DS-GVO am 25. Mai 2018 wird

- eine einheitliche europäische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Geräte geschaffen,
- das Marktortprinzip eingeführt, d.h. auch Hersteller außerhalb Europas müssen sich an die europäischen Datenschutzregeln halten,
- geklärt, welche Datenschutzaufsichtsbehörde europaweit zuständig ist,
- ein verbindlicher Abstimmungsmechanismus der Aufsichtsbehörden etabliert und nicht zuletzt
- die Sanktionsmöglichkeiten und -befugnisse der Aufsichtsbehörden erheblich erweitert.

Darüber hinaus setzt sich die Staatsregierung auch in weiteren Politikbereichen wie der Verbraucherschutzpolitik dafür ein, die Entwicklungen in der digitalen Welt eng zu begleiten und die erforderlichen Leitplanken zu setzen. Zuletzt hat die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, in einem in Kooperation mit der Technischen Universität München veranstalteten Fachkongress „digital leben“ am 5. Oktober 2016 mit rund 150 Teilnehmern aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verbraucherschutz über Chancen, Nutzen und Grenzen der Digitalisierung aus der Perspektive der Verbraucher diskutiert.



3. Abgeordneter  
**Florian  
Brunn**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, waren der Bayerischen Polizei im Zusammenhang mit dem Mord in München-Giesing am 16. August 2016 psychische bzw. psychiatrische Erkrankungen oder Störungen (dies bezügliche Behandlungen, Selbstverletzungen, versuchte Selbsttötung oder Ähnliches) des Täters bekannt, falls ja, seit wann waren diese bekannt und welche Konsequenzen wurden hieraus unter anderem für die Gefährdungsanalyse und mögliche Maßnahmen in besagtem Stalking-Fall gezogen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Soweit in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit durch das Polizeipräsidium München recherchierbar, waren dort keine attestierten psychischen bzw. psychiatrischen Erkrankungen oder Störungen bekannt.

4. Abgeordneter  
**Dr. Hans Jürgen  
Fahn**  
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Staatsregierung in einer Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Thomas Mütze (Drs. 17/13081) antwortete „für den Bau einer Ortsumgehung ist in der Regel kein Raumordnungsverfahren erforderlich“, frage ich diese, in welcher Form die beiden einstimmigen Beschlüsse des Niedernberger Gemeinderates vom 18. November 2014 und vom 13. September 2016 nun in die weitere Planung einfließen bzw. ob sich der Sulzbacher Gemeinderat und der Regionale Planungsverband (oder andere Gremien) jetzt noch offiziell (durch Beschluss) zu dem am 13. September 2016 gefassten Beschluss des Gemeinderats von Niedernberg äußern müssen und ob jetzt vorab ein Gesamtverkehrskonzept vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg erstellt werden muss, damit alle möglichen Alternativen adäquat geprüft wurden, bevor in FFH-Gebiete (FFH = Fauna-Flora-Habitat) eingegriffen wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Planung für die Ortsumgehung Sulzbach befindet sich derzeit in der Phase der Vorplanung. In dieser Planungsstufe werden mögliche Varianten ermittelt und hinsichtlich der verkehrlichen, wirtschaftlichen, raumstrukturellen sowie umweltrelevanten Aspekte bewertet.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch völlig offen, welche Trasse für eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Sulzbach verkehrlich ausreichend und zugleich hinsichtlich der Umweltbelange unter Berücksichtigung der möglichen Schutzmaßnahmen am verträglichsten wäre. Eine Vorfestlegung einzelner an der Planung Beteiligter – ehe alle entscheidungserheblichen Fakten auf dem Tisch liegen – widerspricht einem offenen und transparenten Planungsprozess. Der ablehnende Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Niederberg gegen eine Nord-Süd-Tangente wird daher ebenso wie der zustimmende Beschluss des Marktgemeinderats Sulzbach am Main vorerst nur zur Kenntnis genommen.

Trotz der Forderung des Niedernberger Gemeinderats ist die Durchführung eines förmlichen Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich. Unabhängig davon werden jedoch die entscheidungsrelevanten Gutachten im Rahmen der Vorplanung bereitgestellt. Dabei wird das auch das sogenannte Gesamtverkehrskonzept betrachtet.

Förmliche Beschlüsse durch andere Gremien sind zum jetzigen Planungsstand nicht erforderlich.

5. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Wirkung von Kapitaldienstgarantien für Erwerber von Schienenfahrzeugen, die sich an SPNV-Ausschreibungen (SPNV = Schienenpersonennahverkehr) der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) erfolgreich beteiligten, auf den Wettbewerb unter den SPNV-Anbietern, z.B. auch Operate-Leasing-Anbietern, in welchen Fällen wurden Kapitaldienstgarantien abgegeben, warum nutzt die Staatsregierung nicht auch andere Modelle zur Erleichterung der SPNV-Fahrzeugfinanzierung wie Fahrzeugpool oder Baden-Württemberg-Modell, um für einen faireren Wettbewerb unter den SPNV-Anbietern zu sorgen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Das Instrument der Kapitaldienstgarantie (KDG) zur Erleichterung der Fahrzeugfinanzierung, die mit einer Wiedereinsatzgarantie der Fahrzeuge verbunden ist, hat sich nach den bisherigen Erfahrungen namentlich in Ausschreibungen mit hohem Fahrzeuginvestitionsvolumen bewährt. Die Ausschreibungsergebnisse der letzten Jahre zeigen deutlich, dass zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs Maßnahmen zur Fahrzeugfinanzierung dringend nötig sind. Dies ist zu einem Großteil auch darauf zurückzuführen, dass sich die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) als Aufgabenträger weiterhin in einem „Wettbewerb um den Bieter“ befindet. So verfügt außer der Deutschen Bahn AG kaum ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) um ausreichenden Zugang zu wettbewerbsfähigen Finanzierungsbedingungen, sodass sich die Wettbewerber oftmals auf solche Ausschreibungen konzentrieren, bei denen ihnen der Aufgabenträger wesentliche Risiken abnimmt. Die KDG hat nach hiesiger Einschätzung in verschiedenen Verfahren die Bieter dazu bewogen, überhaupt ein Angebot abzugeben. Nach einem Zuschlag konkret in Anspruch genommen wurde die KDG in den Verfahren „Dieselnetz Allgäu“ (Monat der Inbetriebnahme: 12/2017) und „Dieselnetz Augsburg I“ (12/2018).

Die Einrichtung eines Aufgabenträger-Fahrzeugpools wird wegen der damit verbundenen Kosten und technischen Risiken seitens der Staatsregierung abgelehnt.

Gleiches gilt für die angesprochenen Alternativmodelle verschiedener Aufgabenträger zur Fahrzeugfinanzierung, auf Pachtmodellbasis ohne die Vorhaltung von Eigenkapital auf Unternehmensseite anzubieten (beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg). Anders als beim klassischen Fahrzeugpool sind die EVU hier bei der Wahl des Fahrzeugtyps und der Durchführung der Instandhaltung nicht eingeschränkt. Die KDG ist auch im Gegensatz zu diesen bundesweiten Alternativmodellen mit vergleichsweise geringen Risiken behaftet und lässt zudem auch den Markt ohne wesentliche Eingriffe wirken. Gegenüber dem Baden-Württemberg-Modell ist mit der KDG auch deutlich geringerer Verwaltungsaufwand verbunden, da beispielsweise keine separate Landesgesellschaft für die Beschaffung und die Verwaltung der Fahrzeuge notwendig ist. Die KDG als risikoreichstes Wettbewerbsinstrument auf Fahrzeugebene, das zudem auch mit den geringsten Eingriffen in den Markt auskommt, wird derzeit als sinnvollster Ansatz erachtet, durch wirtschaftliche Anreize möglichst vielen EVU die Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen.

6. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass Flüchtlinge nach ihrer Zurückweisung an den Grenzen zu Österreich, Tschechien und der Schweiz in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) untergebracht werden, auf welcher Grundlage dies geschieht und wie viele Flüchtlinge und minderjährige Flüchtlinge (begleitet und unbegleitet) in den Jahren 2015 und 2016 in den JVA untergebracht worden sind beziehungsweise untergebracht waren (bitte die einzelnen JVA und auch die Anzahl der Monate auflisten)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**

Im Rahmen der vom Bundesministerium des Innern (BMI) angeordneten temporären (Land-) Grenzkontrollen, ist derzeit ausschließlich die Bundespolizei für die in Rede stehenden Zurückweisungen an der Grenze gem. § 15 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) bzw. gem. § 18 des Asylgesetzes (AsylG) zuständig.

Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) bzw. dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) liegen keine Erkenntnisse zu den angefragten Zurückweisungen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei bzw. zu dadurch veranlassten Zurückweisungshafffällen gem. § 15 Abs. 5 AufenthG vor. Das Bundespolizeipräsidium hat auf Nachfrage hierzu mitgeteilt, dass von dort zu eventuellen Angelegenheiten der Bundespolizei im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen eines Landesparlaments keine Antwort übermittelt werden kann. Die Bundesregierung und damit die Bundespolizei unterliegt ausschließlich dem Kontrollrecht und dem damit korrelierenden Fragerecht des Deutschen Bundestages.

Gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen dem BMI und der Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern vom 1. März 2008 ist die Landespolizei nur für Grenzkontrollen bei „Non-Schengen-Flügen“ an allen bayerischen Flughäfen (mit Ausnahme des Flughafens München Franz Josef Strauß), z.B. an den Flughäfen Nürnberg, Allgäu Airport in Memmingerberg, Augsburg und Hof zuständig.

Dem StMI bzw. dem StMJ sind keine Zurückweisungshafffälle an den vorgenannten Verkehrsflughäfen bzw. Verkehrslandeplätzen gem. § 15 Abs. 6 AufenthG bekannt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Zuständigkeitsbereich des bayerischen Justizvollzugs die Zuständigkeit für den Vollzug der Zurückweisungshaft auf der Grundlage von § 15 AufenthG bei der Abschiebungshafteinrichtung in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn liegt. Gegenwärtig ist dort kein Gefangener auf der Grundlage von § 15 AufenthG inhaftiert.

Eine statistische Erfassung der der jeweiligen Inhaftierung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage erfolgt nicht, weitergehende Auskünfte sind daher nicht möglich.

Insofern liegen auch zu den übrigen Fragen keine Erkenntnisse vor.

7. Abgeordnete  
**Christine Kamm**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. September 2016 auch in Bayern die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA), die Grenzübertrittsbescheinigung und den Ankunftsnachweis akzeptieren wird, um dem fahrerlaubnisrechtlichen Identitätsnachweis im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zu genügen, auch dann, wenn diese auf eigenen Angaben beruhen und wann werden die Fahrerlaubnisbehörden in Bayern zu einer Umstellung der bisherigen Praxis angewiesen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 8. September 2016 (Az. 3 C 16.15) zu einem in Hessen spielenden Einzelfall entschieden, dass eine mit Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auch dann ausreichen kann, den bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis und vor der Ablegung der Fahrprüfungen erforderlichen Identitätsnachweis zu erbringen, wenn die Personenangaben in dieser Bescheinigung allein auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruhen. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung bislang lediglich über eine Pressemeldung bekannt gegeben. Sobald die Entscheidungsgründe vorliegen, werden diese ausgewertet, die bayerischen Handlungsempfehlungen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bis dahin wird keine Veranlassung gesehen, die bisherige Vorgehensweise zu ändern.

8. Abgeordnete  
**Annette Karl**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gremien entscheiden über die Vergabe (ordentliche und Härtefallregelungen) von Zuschüssen für Baumaßnahmen von Sport- und Schützenvereinen durch Mittel, die über den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) ausgeschüttet werden, und wie setzen sich diese Gremien personell bzw. fachabteilungsmäßig zusammen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Gemäß Teil I Abschnitt C Nr. 6.3.4 der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern (KWMBI. 2012, S. 267 ff.) wird zur einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Förderungsmaßnahmen beim Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) ein Verteilerausschuss gebildet, der über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen im Rahmen der Sportförderrichtlinien befindet. Der BLSV regelt Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verteilerausschusses. In die Sitzung des Verteilerausschusses entsendet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Bedienstete mit beratender Stimme. Bei Beschlüssen, die staatliches Haushaltsrecht einschließlich der Sportförderrichtlinien verletzen, steht diesen ein Einspruchsrecht zu mit der Folge, dass der davon betroffene Beschluss des Verteilerausschusses nicht vollzogen werden darf.

Nach der vom BLSV erlassenen Geschäftsordnung des Verteilerausschusses setzt sich der Verteilerausschuss zusammen aus den vom Präsidium bestimmten Präsidiumsmitgliedern, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sieben Bezirksvorsitzenden, dem Geschäftsführer der BLSV-Zentrale sowie dem Leiter des Geschäftsbereichs Staatsmittel des BLSV.

9. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sind die Pläne zu einer weiteren Förderung des Rufbussystems in Traunstein, das vor Ort eine wichtige Rolle für die Mobilität im ländlichen Raum spielt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Im Landkreis Traunstein werden insgesamt drei Rufbussysteme gefördert. Seit dem 2. Mai 2014 der „Rufbus Variobus“, seit dem 14. Dezember 2014 der Rufbus in der Stadt Traunstein und seit dem 1. Oktober 2015 der „Rufbus Nordwesten“.

Der Landkreis Traunstein entschied sich in allen Fällen für eine dreijährige Förderung mit einer konstanten Förderquote von 70 Prozent. Alternativ wäre auch eine fünfjährige Förderung mit einem degressiven Fördersatz von 65 bis 25 Prozent möglich gewesen.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2017/2018 der Staatsregierung sieht eine Fortführung des Förderprogramms der Mobilität im ländlichen Raum vor. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zum Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 kann die Förderung des Rufbussystems im Landkreis Traunstein entsprechend der vom Landkreis gewählten dreijährigen Förderkriterien fortgeführt werden.

10. Abgeordneter **Dr. Christoph Rabenstein** (SPD) Nachdem im Jahr 2016 4,1 Prozent der genehmigungspflichtigen gemeindlichen Haushalte nur mit Einschränkungen oder unter bestimmten Maßnahmen genehmigt wurden, frage ich die Staatsregierung, wie waren diese Haushalte aufgeteilt (bitte auf die sieben Regierungsbezirke, aufgliedert in Bezirke, Landkreise und Kommunen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Umfrage zum Stand der Haushaltsgenehmigungen bei den kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden sowie den Landkreisen und Bezirken wurde zum Stichtag 30. Juni 2016 durchgeführt.

Zu diesem Zeitpunkt waren 1.785 Haushalte bzw. 86,8 Prozent der 2.056 Haushalte kreisangehöriger und kreisfreier Gemeinden der Rechtsaufsicht vorgelegt. Davon waren 50,2 Prozent genehmigungspflichtig und hieraus wurden 4,1 Prozent (oder in absoluten Zahlen: 37 Haushalte) mit Einschränkungen genehmigt. Die Haushalte der Landkreise und Bezirke lagen zu diesem Stichtag sämtlich vor.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Aufgliederung der mit Einschränkungen genehmigten Haushalte je Regierungsbezirk in Bezirke, Landkreise und Kommunen. Unter Kommunen wurden die Daten der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte dargestellt.

Regierungsbezirke	Bezirk	Landkreise	Kommunen*
Oberbayern	0	0	3
Niederbayern	0	0	11
Oberpfalz	0	0	4
Oberfranken	0	0	6
Mittelfranken	0	0	9
Unterfranken	0	0	0
Schwaben	0	0	4

\* kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte

11. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die aktuelle Überstundenbelastung in der Polizeiinspektion 24 München – Perlach (PI 24) und der Polizeiinspektion 25 München – Trudering-Riem (PI 25) wie stellt sich aktuell jeweils die personelle Ist- und Sollstärke im Vergleich zur verfügbaren Personalstärke in den beiden PI dar und welche Planungen verfolgt die Staatsregierung im Hinblick auf die Personalstärke in den beiden PI?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mehrarbeitsstundensituation der PI 24 München – Perlach und der PI 25 München – Trudering-Riem stellt sich bezogen auf die Iststärken zum 30. September 2016 wie folgt dar:

Dienststelle	Stundenstand	je Beamtin bzw. Beamter
PI 24	8.418	64
PI 25	7.133	72

Ohne Zweifel stellen die sicherheitspolitischen Entwicklungen der Gegenwart und der Zukunft die gesamte Bayerische Polizei vor enorme zusätzliche wie auch langfristige Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen investiert die Staatsregierung finanziell wie personell massiv in die Innere Sicherheit, insbesondere auch in eine leistungsstarke Bayerische Polizei. Bereits in den letzten Jahren erfolgten u.a. personelle Verstärkungen bei der Bayerischen Polizei. Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2016 wurde die Bayerische Polizei zur Kompensation zusätzlicher Aufgabenstellungen und Belastungen im Zusammenhang mit dem Zustrom an Flüchtlingen, zur Forcierung der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie zur Entlastung von Vollzugsbeamtinnen und -beamten von Verwaltungsaufgaben mit dem Ziel des Kapazitätsgewinns für den Streifendienst um insgesamt 925 Stellen verstärkt.

Zusammenfassend sind für die Bayerische Polizei aktuell insgesamt 41.370 Stellen ausgebracht. Allein für das Jahr 2016 sind auf dieser Grundlage mehr als 1.500 Neueinstellungen vorgesehen.

Hinzukommen die erzielten Ergebnisse der Kabinettsklausur in St. Quirin, wonach bis 2020 zusätzliche 2.000 Stellen für die Bayerische Polizei geschaffen werden.

Die Personalsituation der PI 24 und der PI 25 im Monat September 2016 ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Dienststelle	Sollstärke	Iststärke	durchschnittliche VPS* 1. Jahreshälfte 2016
PI 24	136	131	112,43
PI 25	87	98	78,65

\* VPS = Verfügbare Personalstärke

Die Verfügbare Personalstärke (VPS) wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich langfristiger Abwesenheiten (z.B. verfügbarer Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten oder zum Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristigen Erkrankungen oder Freistellungen) zuzüglich langfristig verfügbarer Zuordnungen berechnet. Als langfristig in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Monaten; bei Dauererkrankungen mehr als sechs Wochen. Der Rückschluss, dass eine Differenz zwischen der Sollstärke und der VPS gleichbedeutend mit unbesetzten Stellen bei den Polizeidienststellen ist, wäre daher nicht folgerichtig, da das Personal zum Erhebungszeitpunkt aus den genannten Gründen lediglich nicht auf der Stammdienststelle eingesetzt ist.

In diesem Zusammenhang ist es Führungsaufgabe der Präsidien, permanent die Entwicklungen in all ihren Bereichen zu beobachten und darauf belastungs- und kräfteorientiert zu reagieren. Hierzu verfügen die Präsidien über einen relativ großen Handlungsspielraum, der auch vereinzelt Sollstellenverlagerungen beinhaltet. Weitaus höher ist jedoch das Instrument der schnellen personellen Dispositionsmöglichkeit zu bewerten, da dieses die Präsidien in die Lage versetzt, bereits in einem sehr frühen Stadium auf Veränderungen reagieren zu können, ohne bereits mit nachhaltigen organisatorischen Lösungen reagieren zu müssen. In diesem Zusammenhang steht es den Polizeipräsidien frei, Personal in einem gewissen Umfang den Dienststellen zuzuteilen, die aktuell eine entsprechend höhere Belastung haben.

Die Personalzuteilung innerhalb des Polizeipräsidiums München erfolgt unter strenger Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Zuteilung bestehenden Personal- und Belastungssituation der einzelnen Dienststellen.

Ferner werden die beiden o.g. Inspektionen lageangepasst durch Beamte der drei Einsatzhundertschaften des Polizeipräsidiums München bei der Erfüllung allgemeinpolizeilicher Aufgaben unterstützt. Diese Kräfte verrichten zwar keinen 24-Stunden-Schichtdienst, sind allerdings in einsatzstarken Zeiten mit mehreren Streifen im Dienst. Darüber hinaus unterstützen zur regulären Dienstzeit die Fachkommissariate der Münchner Kriminalpolizei und nach Aufgabenzuweisung rund um die Uhr der Kriminaldauerdienst die beiden Dienststellen bei der Bearbeitung von schwerwiegenden Kriminalitätsfällen. Des Weiteren ist als Besonderheit des Ballungsraumes München zu berücksichtigen, dass die Verkehrspolizeiinspektionen Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsanzeigen, Verkehrsüberwachung und Verkehrserziehung ebenfalls die Polizeiinspektionen entlasten.

12. Abgeordneter  
**Franz Schindler**  
(SPD)
- Da die Regentalbahn AG bereits im Jahr 2014 beantragt hat, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 1. Februar 2005 festgesetzten Werkstattarbeitszeiten im Bahnbetriebswerk Schwandorf deutlich, insbesondere auch nachts, auszuweiten und sich gleichzeitig Beschwerden von Anwohnern häufen, dass schon die bisher genehmigten Werkstattarbeitszeiten nicht eingehalten werden, frage ich die Staatsregierung, wann mit dem Abschluss des anhängigen Antrags auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses gerechnet werden kann und inwieweit die Einwendungen der Nachbarn und der Stadt Schwandorf Berücksichtigung finden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die mittlerweile als Die Länderbahn GmbH (DLB) firmierende Vorhabensträgerin hat bei der zuständigen Regierung von Mittelfranken eine Ausweitung der Betriebszeiten im Bahnbetriebswerk Schwandorf beantragt. Der Antrag ist am 7. Januar 2015 bei der Regierung eingegangen. Daraufhin wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten und die Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst, die bis zum 15. Juli 2015 andauerte. Von rund 50 Privatpersonen wurden Einwendungen erhoben, die der Vorhabensträgerin am 14. August 2015 zugeleitet wurden mit der Bitte um Stellungnahme zu den Einwendungen sowie zu den Äußerungen der Träger öffentlicher Belange. Erst ein Jahr später, mit Schreiben vom 29. August 2016, hat die DLB ihre Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde übersandt.

Derzeit werden die umfangreichen Einwendungen und Stellungnahmen gesichtet. Danach wird ein Erörterungstermin in Schwandorf durchgeführt werden, dessen genauer Zeitpunkt noch nicht feststeht. Zweck des Erörterungstermins ist es, die Argumente der Beteiligten mündlich auszutauschen und möglichst eine Einigung zwischen dem Vorhabensträger, den Einwendenden, den Trägern öffentlicher Belange und den weiteren Betroffenen zu erzielen. Der Vorhabenträger ist aufgefordert zu prüfen, ob Einwendungen beispielsweise durch eine Umplanung Rechnung getragen werden kann. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, ob und inwieweit nach dem Erörterungstermin noch Konfliktpunkte bestehen und wie die Planfeststellungsbehörde gegebenenfalls darüber entscheidet.

13. Abgeordnete  
**Katharina Schulze**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sie Kenntnis hat, dass Neonazis aus dem Umfeld des NSU Hütten, Treffpunkte o.ä. in der Nähe des Fundortes der Leiche von Peggy K. (Umgebung von Lichtenberg/Oberfranken) besaßen bzw. nutzten, auf welchem Gegenstand die DNA-Spur von Uwe Bönhardt gefunden wurde und ob eine Kontamination der DNA-Spur von Uwe Bönhardt ausgeschlossen werden kann?



**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Ermittlungen, insbesondere zur DNA-Spur von Uwe Bönnhardt, im Ermittlungsverfahren „Peggy K.“ kann die Staatsregierung derzeit keine Auskünfte zum aktuellen Sachstand erteilen, um eine Gefährdung bzw. Beeinflussung des Ermittlungsergebnisses zu vermeiden.

Darüber hinaus kann die Staatsregierung keinerlei Auskünfte zum bisherigen NSU-Komplex geben, da es sich hierbei um ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof handelt.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass neben dem Generalbundesanwalt das Bundeskriminalamt, die thüringische Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt über die neuen Erkenntnisse unterrichtet worden und intensiv in die Ermittlungen des Polizeipräsidiums Oberfranken unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Bayreuth eingebunden sind.

14. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zu den entsprechend der „Richtlinien für die Erstellung objektbezogener Katastrophenschutz-Sonderpläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen“ zu erstellenden Katastrophenschutzplänen frage ich die Staatsregierung, für welche grenznahen ausländischen Atomkraftwerke Katastrophenschutzpläne in Bayern erstellt werden, welche Landkreise davon betroffen sind und welche Kooperationen mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden der Nachbarländer bereits vereinbart sind?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Staatsregierung richtet sich bei den Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen nach den Vorgaben der Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen der Strahlenschutzkommission (SSK).

Das nächstgelegene ausländische Kernkraftwerk (KKW) ist das KKW Temelin, das ca. 60 Kilometer von der nächstgelegenen Gemeinde Haidmühle an der bayerischen Grenze entfernt liegt.

Wie bei den deutschen Kernkraftwerken haben die bayerischen Katastrophenschutzbehörden daher objektbezogene Kaliumjodidtablettenverteilungspläne für das KKW Temelin bis zur Entfernung von 100 Kilometern vom Kernkraftwerk erstellt. Diese Pläne betreffen den Landkreis Freyung-Grafenau, große Teile des Landkreises Regen sowie Teile der Landkreise Deggendorf, Passau und Cham und die Stadt Passau.

Falls darüberhinausgehend die Verteilung von Kaliumjodidtabletten notwendig werden sollte, bestehen bayernweit Kaliumjodidtablettenverteilungspläne, die auch für grenzüberschreitende Ereignisse verwendet werden können. Kaliumjodidtabletten verhindern die Einlagerung von radioaktivem Jod in der Schilddrüse infolge von radioaktiven Freisetzungen.

Über die Verteilung von Jodtabletten hinaus können bei einem Unfall in einem ausländischen KKW diverse weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, für die keine Sonderplanung der Katastrophenschutzbehörden erforderlich ist, z.B. die Empfehlung zum Aufenthalt im Gebäude. Daneben

kommen auch Maßnahmen nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz in Betracht, wie z.B. die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs nach § 8 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes.

Hinsichtlich grenzüberschreitender Kooperationen kann mitgeteilt werden, dass es im Bereich des Katastrophenschutzes eine Vereinbarung vom 27. August 2013 zwischen dem damaligen Staatsministerium des Innern und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik zur Durchführung des Vertrags vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen gibt. Entsprechend dieser Vereinbarung wird das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr von den beteiligten Feuerwehr-Rettungskorps bzw. vom Ministerium des Innern der Tschechischen Republik bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen in grenznahen Gebieten mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen informiert.

Unabhängig davon haben sich die Tschechische Republik und andere der Bundesrepublik Deutschland benachbarte Staaten, die über Kernkraftwerke verfügen, aufgrund bilateraler und multilateraler Vereinbarungen zur frühzeitigen Mitteilung von nuklearen Unfällen verpflichtet.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

15. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Nachdem Herr J. M. am 8. September 2016 tot in seinem Zimmer im Bezirkskrankenhaus in Ansbach aufgefunden wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Todesursache hat die aufgrund nicht geklärter Todesursache bei Ausstellung des Totenscheines erfolgte Obduktion ergeben, haben weitergehende Ermittlungen aufgrund der von Zeugen am Leichnam festgestellten Hämatome und Verletzungen stattgefunden und welche Vorkehrungen gegen Selbstverletzungen bzw. Suizid wurden seitens des Bezirkskrankenhauses aufgrund der offensichtlich vorliegenden Selbstgefährdung des Verstorbenen getroffen?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Aufgrund der vorliegenden Berichte der Staatsanwaltschaft Ansbach sowie der Bezirkskliniken Mittelfranken kann zu den Fragen Folgendes ausgeführt werden:

Die Staatsanwaltschaft Ansbach leitete zunächst ein Todesermittlungsverfahren ein und beantragte eine Obduktion des Leichnams von Herrn J. M., die am 12. September 2016 durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt wurde. Das Institut für Rechtsmedizin hat als natürliche Todesursache ein akutes Pumpversagen des Herzens aufgrund entsprechender diverser Vorerkrankungen festgestellt. Anhaltspunkte für eine Gewalteinwirkung durch fremde Hand fanden sich danach nicht.

Die Staatsanwaltschaft Ansbach ist darüber hinaus Hinweisen nachgegangen, wonach – zeitlich weit nach der Leichenöffnung – Hämatome im Halsbereich des Verstorbenen und mögliche Verletzungen im Hinterkopfbereich festgestellt wurden.

So hat die Staatsanwaltschaft Ansbach unter Zugrundelegung von Bildmaterial, das am 8. September 2016 durch die Kriminalpolizei im Bezirkskrankenhaus Ansbach gefertigt wurde, und von Licht-

bildern, die am 23. September 2016 durch den Bruder des Verstorbenen, Herrn G. M., aufgenommen worden waren, ein weiteres Gutachten beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg in Auftrag gegeben. Zum Ergebnis berichtet die Staatsanwaltschaft zusammenfassend, dass nach dem rechtsmedizinischen Gutachten vom 4. Oktober 2016 die an dem Leichnam festgestellten Veränderungen Fäulniserscheinungen bzw. Folgen der Obduktion sind.

Soweit in Presseveröffentlichungen auf eine mögliche Verletzung am Hinterkopf hingewiesen wurde, hat die Staatsanwaltschaft Ansbach hierzu eine weitere ergänzende Stellungnahme des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg eingeholt. Die Stellungnahme vom 6. Oktober 2016 verweist auf das Sektionsprotokoll vom 12. September 2016, das nach gründlicher Inspektion Schädelverletzungen zum Obduktionszeitpunkt nicht dokumentiert und stellt die stark invasiven Obduktionstechniken im Schädelbereich dar.

Nachdem auch Behandlungsfehler geltend gemacht wurden, hat die Staatsanwaltschaft darüber hinaus ein Verfahren gegen Unbekannt wegen Körperverletzung eingeleitet (Gz. 2 UJs 34719/16), in dessen Verlauf die Behandlungsunterlagen von Herrn J. M. sichergestellt wurden. Sie beauftragte das Institut für Rechtsmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg ferner mit der Durchführung einer chemisch-toxikologischen Untersuchung asservierter Objekte. Das Verfahren dauert an.

Die Bezirkskliniken Mittelfranken haben zur Frage von Vorkehrungen gegen Selbstverletzungen bzw. Suizid gegenüber dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege allgemein u.a. erklärt, eine Selbstgefährdung könne sich sowohl in Suizidabsichten zeigen, sie liege aber auch dann vor, wenn ein schwerwiegender gesundheitlicher Schaden drohe, etwa durch stark desorganisiertes Denken und Verhalten oder die Missachtung körperlicher Erkrankungen.

In jedem Fall werde ein gezielter Kontakt mit dem Betroffenen durch alle am Behandlungsprozess beteiligten Berufsgruppen aufgenommen und aufrechterhalten. Dabei unterscheide sich je nach Ausprägung das erforderliche Maß an persönlicher und unmittelbarer Kontaktaufnahme. Im vorliegenden Fall seien die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und auch in der Patientenakte dokumentiert worden.

Wegen der im Einzelfall konkret ergriffenen Maßnahmen haben die Bezirkskliniken Mittelfranken auf die bestehende ärztliche Schweigepflicht hingewiesen.

16. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich derzeit die Betreuungsquote von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen dar, nach welchem Kriterienkatalog erfolgt die Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer und haben diese etwaige Vollmachten (z.B. Einflussnahme auf die Wahl der Schulart entgegen der Empfehlungen der Schulen etc.)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Vorab sei angemerkt, dass eine Betreuung im rechtlichen Sinne nach §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nur für Volljährige in Betracht kommt. Da sich die Anfrage zum Plenum ausschließlich auf minderjährige Flüchtlinge bezieht, wird deshalb davon ausgegangen, dass mit „Betreuung“ im Sinne der Fragestellung die Vormundschaft für Minderjährige nach §§ 1773 ff. BGB gemeint ist.

Zur Teilfrage, wie sich derzeit die Vormundschaftsquote von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen darstellt, ist Folgendes auszuführen:

Das zuständige Familiengericht hat gemäß § 1674 Abs. 1 BGB von Amts wegen festzustellen, dass die elterliche Sorge ruht, wenn die Eltern für längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben können. Bei minderjährigen Flüchtlingen, die unbegleitet – also ohne ihre sorgeberechtigten Eltern – nach Deutschland bzw. Bayern kommen, wird dies in aller Regel der Fall sein. Da der Minderjährige aufgrund des festgestellten Ruhens nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, hat ihm das Familiengericht sodann gemäß § 1773 Abs. 1, § 1774 Satz 1 BGB von Amts wegen einen Vormund zu bestellen. In der Praxis werden die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormunds für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in aller Regel vom zuständigen Jugendamt beim Familiengericht beantragt.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass nahezu alle amtlich erfassten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter Vormundschaft stehen. Da jedoch nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen eine Vormundbestellung faktisch unterbleibt, weil der Sachverhalt dem Familiengericht nicht bekannt wird (zum Beispiel weil ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling im Inland untergetaucht ist), lässt sich eine konkrete Vormundschaftsquote nicht feststellen.

Zur Teilfrage, nach welchem Kriterienkatalog die Auswahl der Vormünder erfolgt, ist Folgendes auszuführen:

Wird von den Eltern des Mündels eine Person als Vormund benannt, ist diese nach § 1776 Abs. 1 BGB grundsätzlich vorrangig durch das Familiengericht zum Vormund zu bestellen, sofern nicht bestimmte gesetzliche Gründe entgegenstehen, wie etwa, dass durch die konkrete Bestellung das Kindeswohl gefährdet wäre. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge legen in der Praxis gelegentlich Dokumente vor, in welchen ihre Eltern den Wunsch zum Ausdruck bringen, dass sich beispielsweise ein in Deutschland lebender volljähriger Verwandter um die Belange des Kindes kümmern soll. In diesen Fällen wird durch die Familiengerichte geprüft, ob diese Personen zur Übernahme der Vormundschaft in der Lage und – nach erfolgter Aufklärung über die Aufgaben eines Vormunds – auch (noch) bereit dazu sind.

Sofern durch die Eltern kein Vormund benannt wurde – wie bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen regelmäßig der Fall – oder die Bestellung der benannten Person aus den oben genannten Gründen nicht erfolgt, ergeben sich die Kriterien für die Auswahl des Vormunds aus § 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB. Danach soll das Familiengericht eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. In der Praxis werden für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Regel das Jugendamt, Rechtsanwälte oder spezielle Vereine als Vormünder bestellt.

Zur Teilfrage, ob die Vormünder über Vollmachten verfügen, ist Folgendes auszuführen:

Der Vormund tritt an die Stelle der verhinderten sorgeberechtigten Eltern und übt in dieser Funktion kraft Gesetzes grundsätzlich in vollem Umfang die Personensorge und die Vermögenssorge für den Minderjährigen aus. Der Vormund trifft mithin in eigener Verantwortung alle Entscheidungen, zu denen ansonsten die sorgeberechtigten Eltern berufen wären, zum Beispiel also auch in schulischen Belangen. Im Rahmen der rechtlichen Vertretung des Minderjährigen ist zu beachten, dass der Vormund für bestimmte Rechtsgeschäfte, wie beispielsweise zu einem Lehrvertrag, der für mehr als ein Jahr abgeschlossen wird, die Genehmigung des Familiengerichts einholen muss. Schließlich untersteht die gesamte Tätigkeit des Vormunds der Aufsicht des Familiengerichts, das bei pflichtwidriger Ausübung des Amtes des Vormunds geeignete Maßnahmen ergreifen muss, gegebenenfalls bis hin zu einer Entlassung des Vormunds und Bestellung eines neuen Vormunds.

17. Abgeordneter  
**Florian  
Ritter**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gegen wie viele Personen, die von ihr als Rechtsextremisten eingestuft werden, wurden in den letzten 15 Jahren Ermittlungs- oder Strafverfahren in Zusammenhang mit gegen Kinder gerichteten Straftaten geführt und um welche Straftaten handelte es sich dabei und in wie vielen dieser Fälle kam es zu rechtskräftigen Verurteilungen?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz besteht keine Kenntnis darüber, welche Personen vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) aktuell als Rechtsextremisten eingestuft werden. Es liegen hier auch keine Erhebungsparameter oder Statistiken vor, anhand derer geprüft werden könnte, ob Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt wurden, denen Straftaten zum Nachteil von Kindern zugrunde liegen, die von als Rechtsextremisten eingestuften Personen begangen wurden.

Die (weitere) Beantwortung der Anfrage zum Plenum würde auch im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr umfangreiche Recherchen und Auswertungen des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) erfordern, welche nur in Form eines speziellen Analyseprojektes möglich wären. Dies ist wegen des damit verbundenen Aufwandes keinesfalls realisierbar und steht – auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts – außer Verhältnis zu dem hinter der Abgeordneten-anfrage stehenden Informationsinteresse.

Im Übrigen wäre für die weiteren, zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum erforderlichen Recherchen durch das BLKA eine Auflistung von Personen, die in Bayern als Rechtsextremisten eingestuft sind, erforderlich. Eine solche Auflistung kann mit den beim BLKA gespeicherten Daten nicht erstellt werden. Erforderlich wäre eine „Rasterung“ mit dem Datenbestand des BayLfV. Durch das BayLfV ist eine solche Auflistung und Übermittlung entsprechender personenbezogener Daten an die Polizeibehörden im Rahmen dieser Anfrage zum Plenum jedoch aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Urteil zum Antiterrorgesetz (ATDG) vom 24. März 2013 (BVerfGE 133, 277 ff.) aufgestellten sog. informationellen Trennungsprinzips ist eine Übermittlung von Daten der Nachrichtendienste an Polizeibehörden nur ausnahmsweise zulässig, falls der Datenaustausch einem herausragenden öffentlichen Interesse dient, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten im Unterschied zur Polizei zu Gebot stehen, rechtfertigt.

Eine Übermittlung von Erkenntnissen zu bestimmten Personen an Polizeibehörden, die durch nachrichtendienstliche Mittel gewonnen wurden, wäre nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) nur zulässig

- zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

- zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
- wenn die Polizei die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

Die ersten beiden Fallgruppen sind offenkundig im Falle einer parlamentarischen Anfrage nicht anwendbar. Die letzte Fallgruppe würde eine manuelle Überprüfung aller Erkenntnisse erfordern, die dem BayLfV zu jeder einzelnen Person aus dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ vorliegen, um festzustellen, ob die jeweils eingesetzten Mittel der Informationserhebung auch der Polizei zur Verfügung gestanden hätten. Dies ist nicht leistbar.

18. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Begründung wurde die Jugendarrestanstalt Landau an der Isar, trotz der geringen Arrestantenzahl, wieder in Betrieb genommen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Die Jugendarrestanstalt Landau a. d. Isar wurde zum 15. September 2014 wieder in Betrieb genommen, nachdem zum 7. März 2013 der neu geschaffene § 16a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in Kraft getreten war, mit dem erstmals der sog. Warnschussarrest als Sanktionsmöglichkeit geschaffen wurde. Nachdem keine Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Sanktionsmöglichkeit in der spruchrichterlichen Praxis bestand und nach § 87 Abs. 4 Satz 2 JGG innerhalb von drei Monaten die Vollstreckung eines Arrests nach § 16a JGG begonnen haben muss, wurde durch die Wiederinbetriebnahme der Jugendarrestanstalt Landau a. d. Isar sichergestellt, dass in den für den Arrestvollzug nach § 16a JGG zuständigen Jugendarrestanstalten München und Nürnberg genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen, um alle Warnschussarreste zeitnah vollziehen zu können. Bayernweit sind die Zahlen der Jugendarrestanten seit Wiederinbetriebnahme der Jugendarrestanstalt Landau a. d. Isar eher rückläufig. Die weitere Entwicklung wird beobachtet.

19. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Suizide und Suizidversuche hat es in den vergangenen fünf Jahren in den bayerischen Justizvollzugsanstalten gegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Anstalt und Jahr)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

In den vergangenen fünf Jahren (2012 bis 2016) hat es in bayerischen Justizvollzugsanstalten 51 Suizide gegeben. Suizidversuche werden statistisch nicht erfasst.

Die Selbsttötungen schlüsseln sich hierbei wie folgt auf:

- 2012 14 Suizide (vier Fälle in der Justizvollzugsanstalt München, drei Fälle in der Justizvollzugsanstalt Straubing, zwei Fälle in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg, je ein Fall in den Justizvollzugsanstalten Amberg, Landshut, Traunstein, Bayreuth und Aichach).
- 2013 6 Suizide (vier Fälle in der Justizvollzugsanstalt München, je ein Fall in den Justizvollzugsanstalten Straubing und Würzburg).
- 2014 10 Suizide (je ein Fall in den Justizvollzugsanstalten München, Garmisch-Partenkirchen, Kronach, Nürnberg, Kempten, Regensburg, Ansbach, Bayreuth, Passau und Traunstein).
- 2015 13 Suizide (je zwei Fälle in den Justizvollzugsanstalten Straubing, Nürnberg und Hof, je ein Fall in den Justizvollzugsanstalten Traunstein, Kempten, Kronach, Landsberg am Lech, Würzburg, Passau und München).
- 2016 (Stand:18. Oktober) 8 Suizide (zwei Fälle in der Justizvollzugsanstalt Bayreuth, je ein Fall in den Justizvollzugsanstalten Weiden, Aichach, Landsberg am Lech, Straubing, Kronach und Würzburg).

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

20. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER) Vor dem Hintergrund, dass es immer wieder Klagen über zu wenig Mobile Reserven an Schulen gibt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Mobile Reserven (Zahl der Lehrkräfte und Stundenleistungen) jeweils für Grund- Mittel- und Realschulen (gegliedert nach Schulamtsbezirken) für das Schuljahr 2016/2017 in Niederbayern verfügbar sind?

### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

#### Grund- und Mittelschulen:

Zum Schuljahresbeginn 2016/2017 stehen bayernweit insgesamt 1.920 Vollzeitkapazitäten für den Einsatz in der Mobilen Reserve (1.900 Vollzeitplanstellen für Lehrkräfte des Lehramts an Grundschulen bzw. an Mittelschulen zuzüglich 20 Stellen aus Mitteln im Rahmen der Sprachförderung) sowie weiteren 212 Vollzeitplanstellen aus dem Bereich der Fachlehrer zur Verfügung. Darüber hinaus wird im Laufe des ersten Schulhalbjahres die Mobile Reserve aufgrund gestiegener Klassenzahlen im Umfang von 30 Vollzeitkapazitäten verstärkt. Die Regierungen wurden ermächtigt, die in den Vorjahren im November und Januar eines Schuljahres jeweils erfolgenden Aufstockungen der Mobilen Reserve aufgrund der schwierigen Personalgewinnung bereits ab Schuljahresbeginn vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Aufstockungen der Mobilen Reserve sind noch Verträge zu vergeben und die Stellen entsprechend durch die jeweiligen Regierungen öffentlich ausgeschrieben.

Im Februar 2016 werden darüber hinaus alle Kapazitäten von Lehrkräften ersetzt, die in den Ruhestand eintreten oder während des ersten Schulhalbjahres aus dem Schuldienst ausscheiden.

Die Kontingente wurden den Schüleranteilen entsprechend in Unterrichtsstunden aufgeschlüsselt und auf die sieben Regierungsbezirke verteilt. Dabei ergeben sich für den Regierungsbezirk Niederbayern folgende Umfänge:

Verbindlich vorgeschriebene Bildung der Mobilen Reserve an Grund- und Mittelschulen am ersten Schultag 2016/2017 auf Grundlage des Klassenbildungs-KMS (Az. III.3 – BS 7401.3/1/2) im Regierungsbezirk Niederbayern:

Lehrerstunden	Niederbayern
Grundschule	3.672
Mittelschule	2.316
Fachlehrer	609

Die Verteilung dieser Kontingente auf die Schulamtsbezirke wurde von den Regierungen vorgenommen und richtet sich nach den Schülerzahlen sowie ggf. vorab bekannten besonderen Erfordernissen, wobei auch Verschiebungen zwischen den Schulamtsbezirken im Verlauf des Schuljahres erfolgen können.

Dabei erfolgt die Bildung der Mobilen Reserve durch die Regierungen nicht ausschließlich auf der Grundlage der Schülerzahlen, sondern berücksichtigt weitere regionale Faktoren und besondere Bedarfe vor Ort. Darüber hinaus können die einzelnen Staatlichen Schulämter Kapazitäten, die sich aus einer günstigeren Klassenbildung oder aus nicht verschiebbaren Fachlehrerüberkapazitäten ergeben, zusätzlich in die Mobile Reserve geben.

Des Weiteren ist gemäß Kultusministerielle Bekanntmachung (KMBek) vom 27. März 2000 zum Einsatz der Mobilen Reserven unter Ziffer 6. die gegenseitige Unterstützung benachbarter Schulämter möglich, wenn es in einem Schulamtsbezirk zu Versorgungsengpässen kommen sollte. Die Einsätze der Mobilen Reserven unterliegen damit einer Dynamik, die sich an den tatsächlichen Bedarfen vor Ort ausrichtet. Es wird daher von einer Aufschlüsselung nach Schulamtsbezirken abgesehen.

#### Realschulen:

Im Bereich der staatlichen Realschulen besteht keine institutionalisierte Mobile Reserve. Die zur Abwendung von Unterrichtsausfall zur Verfügung stehenden Planstellen werden als sogenannte Integrierte Lehrerreserve genutzt, damit die Schulleitungen der staatlichen Realschulen vor Ort noch flexibler und ohne vorherige Rücksprache mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf kurzfristigen Unterrichtsausfall reagieren können. Durch Zuweisung von 89 Stellen aus der demografischen Rendite zum Schuljahr 2016/2017 konnte die Integrierte Lehrerreserve deutlich ausgebaut werden. Einer durchschnittlich großen staatlichen Realschule stehen damit zur Abwendung von Unterrichtsausfall in etwa 18 Lehrerwochenstunden zusätzlich zum Grundbudget zur Verfügung, im Vorjahr waren es zehn Lehrerwochenstunden.

Daneben sind im kurzfristigen Vertretungsfall auch Stundenplanänderungen vorzunehmen oder Mehrarbeit anzuordnen.

Lediglich in wenigen Ausnahmefällen werden seit Einführung der Integrierten Lehrerreserve Lehrkräfte im Status einer „Mobilen Reserve“ an Einzelschulen zugewiesen. Grund hierfür ist das Vorliegen besonderer Situationen an Einzelschulen, z.B. bereits in der Personalplanungsphase bekannte, krankheitsbedingte Ausfälle von Lehrkräften des Stammpersonals, die nicht durch Aushilfs-



verträge aufgefangen werden können. Diese Mobilen Reserven sind das ganze Schuljahr über ausschließlich an der Stammschule eingesetzt.

Aufgrund der Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden an jede staatliche Realschule Bayerns zur Ausgestaltung einer Integrierten Lehrerreserve gibt es hierbei keine regionalen Unterschiede – weder innerhalb eines Bezirks noch im Vergleich der Bezirke untereinander. Maßgeblich ist einzig die Schülerzahl der konkreten Einzelschule.

21. Abgeordnete  
**Susann  
Biedefeld**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Förderprogrammen unterstützt der Freistaat Bayern die Sanierung von Kirchen, welche Fördervoraussetzungen müssen hierfür gegeben sein und welche Fördersätze (bitte in Prozent der zuwendungsfähigen Kosten und Förderhöchstsätze) stehen zur Verfügung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Für einen (kleineren) Teil der Kirchengebäude in Bayern besteht aufgrund konkreter, historisch überkommener Rechtsverpflichtungen eine staatliche Baulast. In diesen Fällen wird die Sanierung des Kirchengebäudes durch die staatliche Bauverwaltung durchgeführt. Ziel ist die Erhaltung des Gebäudes, um Gottesdienste darin zu ermöglichen. Nicht unter die Baulast fällt die Erhaltung der sog. Kirchenzier, insbesondere die Erhaltung von Stuck und Fresken. Die Kosten hierfür haben auch im Falle staatlicher Baulast die zuständigen kirchlichen Rechtsträger zu übernehmen. Nach der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 3. Mai 1990 können im Einzelfall bis zu 50 v.H. der Kosten des sog. denkmalpflegerischen Mehraufwands aus staatlichen Mitteln gefördert werden, wenn es sich bei den Kirchen um Baudenkmäler handelt. Entsprechende Anträge können beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eingereicht werden.

Soweit keine staatliche Baulast an einem Kirchengebäude besteht, gilt für die staatliche Förderung Folgendes: Aufgrund der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 18. Dezember 2009 können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Förderungen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gewährt werden. Gefördert werden die reinen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen. Die Zuwendungshöhe richtet sich nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Falles, nach der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Förderung wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

Der Entschädigungsfonds nach Art. 21 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist kein Förderprogramm; eine Inanspruchnahme des Fonds ist bei Kirchensanierungen in Fällen akuter Substanzgefährdung aber grundsätzlich möglich, wenn die Maßnahme ansonsten unzumutbar wäre. Bei Pfarrkirchen ist eine Inanspruchnahme nur möglich, wenn die Kirche nationale Bedeutung hat. Die Inanspruchnahme ist maximal bis zur Höhe des denkmalpflegerischen Mehraufwands möglich.

22. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die aktuell zu beobachtende Kürzung der Masterplätze im Fach Psychologie (insbesondere an der Universität Würzburg) begründet wird, welche Erkenntnisse ihr über den Bedarf an Psychologinnen bzw. Psychologen und. Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten in den kommenden zehn Jahren vorliegen und welche Erkenntnisse ihr über die Berufsaussichten von Bachelorabsolventinnen und -absolventen im Fach Psychologie vorliegen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Staatsregierung hat keinerlei Kürzungen im Bereich der Masterplätze im Fach Psychologie vorgenommen, sondern im Gegenteil im Jahr 2013 ein Masterprogramm u.a. auch speziell für die Psychologie aufgelegt, das der Aufstockung der Masterplätze dient und nach wie vor läuft. Die Universität Würzburg hat im Rahmen ihrer Autonomie unter Verkenning der Konsequenzen hinsichtlich des Einsatzes verfügbarer Ressourcen intern anderweitige Festlegungen getroffen und zudem verfügbare Stellen teilweise versehentlich nicht in die Kapazitätsberechnung einbezogen. Die Angelegenheit wurde inzwischen gelöst.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Personen ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, sondern wurde vom Bundesgesetzgeber den Kassenärztlichen Vereinigungen als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit und Verantwortung übertragen. Daher verfügt die Staatsregierung über keine eigenen Daten zum Versorgungsstand und Bedarf. Dies gilt auch für die psychotherapeutische Versorgung.

Nach den Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) ist Bayern derzeit in der bedarfsplanerischen Arztgruppe der Psychotherapeutinnen und -therapeuten, zu der neben den psychologischen auch die ärztlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten zählen, weit überwiegend überversorgt. Nur in 10 von 79 bayerischen Planungsbereichen besteht Regelversorgung mit auch nur vereinzelt zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten. Nirgendwo in Bayern besteht oder droht derzeit Unterversorgung (Stand: 25. August 2016). Dazu, wie sich der Bedarf in den nächsten zehn Jahren entwickeln wird, lässt sich keine verlässliche Prognose abgeben, insbesondere, weil für die Tätigkeit als Vertragspsychotherapeut keine Altersgrenze besteht und damit nicht verlässlich prognostiziert werden kann, zu welchem Zeitpunkt aktuell zugelassene Psychotherapeutinnen und -therapeuten aus der Versorgung ausscheiden und ihr Sitz somit für eine Nachbesetzung ansteht.

Im Bachelor- und Mastersystem gilt der Bachelorabschluss grundsätzlich als erster berufsqualifizierender Abschluss. Für den Zugang zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten sieht das Psychotherapeutengesetz, ein Bundesgesetz, derzeit immer noch einen Diplomabschluss an einer Universität mit Schwerpunkt klinische Psychologie vor. Diesem gleichgestellt wird in der Vollzugspraxis der Gesundheitsbehörden derzeit nur der Masterabschluss. Dies läuft den Entwicklungen im Hochschulbereich zuwider. Zur künftigen Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung gibt es bei den zuständigen Gesundheitsministerien und in der Fachgemeinschaft seit geraumer Zeit kontroverse Diskussionen. Es ist nun Aufgabe des Bundesgesetzgebers und der Gesundheitsseite, das Gesetz entsprechend anzupassen. Einige Fachverbände fordern ein „Direktstudium Psychotherapie“, das zu einer kompletten Neustrukturierung der Psychotherapeutenausbildung führen würde. Ob dies vom Bundesministerium für Gesundheit auf-

gegriffen wird, das aktuell in Gespräche mit der Wissenschaftsseite eingetreten ist, bleibt abzuwarten. Zudem streben viele, aber nicht alle Bachelorabsolventen ein konsekutives Studium oder eine Ausbildung zum Psychotherapeuten an. So bestehen auch ohne Masterabschluss durchaus Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt z.B. in der Wirtschaftspsychologie. Um jedoch die in Zusammenhang mit dem Psychotherapeutengesetz bei den Studierenden entstandenen Unsicherheiten zu beseitigen, die nicht zuletzt zu einer erhöhten Nachfrage auf die vorhandenen Masterplätze führen, ist eine rasche Novellierung des Bundesgesetzes nötig. Bis dahin sorgt, jedenfalls in Bayern, das bereits erwähnte Masterprogramm der Staatsregierung, das zur Aufstockung der Masterplätze an bayerischen Universitäten führt, in der Psychologie für Entspannung.

23. Abgeordneter  
**Günther Felbinger**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bachelorabsolventinnen und -absolventen bzw. Masterplätze in Psychologie gibt es an den entsprechenden bayerischen Universitäten gemäß den aktuellsten Zahlen im Vergleich zu den vorangegangenen vier Semestern (bitte aufschlüsseln nach Universitäten und untergliedert nach Bachelorabsolventinnen bzw. -absolventen und Masterplätzen), wie schätzt die Staatsregierung die derzeitige problematische Lage an der Universität Würzburg ein, die es Studierenden erschwert, eine vollwertige Ausbildung zum Psychologen bzw. zur Psychologin am selben Studienort abzuschließen, da binnen kurzer Zeit die Anzahl der Masterstudienplätze im Fach Psychologie für das aktuelle Wintersemester (2016/2017) gekürzt wurden und welche Maßnahmen zieht die Staatsregierung – angesichts der angespannten Lage hinsichtlich des Verhältnisses von Bachelorabsolventinnen und -absolventen und zur Verfügung stehenden Masterplätzen an den bayerischen Universitäten im Fachbereich Psychologie – in Erwägung, um die Anzahl der Masterplätze entsprechend der Bachelorabsolventen signifikant zu erhöhen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für die Universitäten in Eichstätt-Ingolstadt, Bamberg und Regensburg können nur die erfolgreichen Bachelorabschlüsse im Fach Psychologie genannt werden, da die Masterstudiengänge Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Universität Regensburg nicht zulassungsbeschränkt sind und die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht dem staatlichen Hochschulzulassungsrecht unterliegt. Die Zahlen der erfolgreichen Bachelorabschlüsse stellen sich für das Wintersemester 2013/2014 bis zum Sommersemester 2015 an diesen Universitäten wie folgt dar (die Zahlen für das Wintersemester 2015/2016 und später liegen noch nicht vor):

Hochschule	Wintersemester (WS) 2013/2014	Sommersemester (SoSe) 2014	WS 2014/2015	SoSe 2015
Universität Bamberg	12	57	21	53
Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt	24	52	22	64
Universität Regensburg	59	47	40	52

Quelle: Statistisches Landesamt (CEUS)

Im Übrigen haben sich die Zahlen wie folgt entwickelt<sup>1</sup>:

Hochschule		WS 2014/2015	SoSe 2015	WS 2015/2016	SoSe 2016	WS 2016/2017	SoSe 2017
Universität Erlangen- Nürnberg	Zahl der Bachelor- abschlüsse	16	80				
	Zulassungszahlen im 1. Fachsemester (Master)	95	0	78	0	95	0
Ludwig- Maximilians- Universität München	Zahl der Bachelor- abschlüsse	30	90				
	Zulassungszahlen im 1. Fachsemester (Master)	86	0	91	0	84	0
Universität Würzburg	Zahl der Bachelor- abschlüsse	74	116				
	Zulassungszahlen im 1. Fachsemester (Master)	75	61	84	67	50	36

<sup>1</sup>Zur Interpretation der Zahlen in der Tabelle ist darauf hinzuweisen, dass ein Gegenüberstellen der Bachelorabsolventen und Masterzulassungszahlen in einem Semester nicht aussagekräftig ist, sondern die Bachelorabsolventen frühestens ein Semester später ein Masterstudium aufnehmen können.

Durch die Reduzierung der Kapazität im Bereich der Psychologie durch die Universität Würzburg haben sich die Zulassungschancen der Bewerberinnen und Bewerber im Vergleich zur Bewerbungssituation im letzten Jahr verringert. Problematischer als die Situation an den anderen Universitäten mit zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen in der Psychologie ist die Lage in Würzburg allerdings nicht. Da alle Deutschen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) das Recht haben, die Ausbildungsstätte frei zu wählen, und nach Art. 11 Abs. 1 GG Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet genießen, kann Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Universität Würzburg auch kein privilegierter Zugriff auf Masterstudienplätze an der Universität Würzburg gewährt werden. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzung erfüllen, sind – unabhängig vom Ort des Erwerbs des ersten Hochschulabschlusses – gleichberechtigt.

Die Staatsregierung hat keinerlei Kürzungen im Bereich der Masterplätze im Fach Psychologie vorgenommen, sondern stellt im Gegenteil den Hochschulen verteilt auf vier Jahre beginnend ab dem Wintersemester 2014/2015 insgesamt rund 30 Mio. Euro für befristete Maßnahmen im Masterbereich zur Verfügung. Dabei wurden der Universität Würzburg Mittel speziell für die Psychologie zugewiesen. Die Universität Würzburg hat im Rahmen ihrer Autonomie unter Verknüpfung der Konsequenzen hinsichtlich des Einsatzes verfügbarer Ressourcen intern anderweitige Festlegungen getroffen.

Unmittelbar nach Eingang erster Hinweise zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Masterstudienplätze im zum Wintersemester 2016/2017 laufenden Zulassungsverfahren wurde die Universität durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) um Überprüfung des Sachverhalts ersucht und sodann in der vergangenen Woche vom StMBW gebeten, die Entscheidung, Stellen aus der Psychologie abzuziehen und teils in andere Bereiche umzuschichten, rückgängig zu machen und den Status quo ante wieder herzustellen, es sei denn, dem stünden zwingende Hinderungsgründe entgegen.

Dieser Bitte des StMBW wurde zwischenzeitlich dadurch entsprochen, dass die Universitätsleitung eine Änderungssatzung zur Zulassungszahlsatzung vorgelegt und mitgeteilt hat, dass sie zusätzlich verfügbare Stellen in die Kapazitätsberechnung einbeziehen wird, die aus einem bedauerlichen internen Versehen in der Ausgangsberechnung nicht berücksichtigt worden waren. Damit können zum Wintersemester 2016/2017 zusätzlich 28 Masterplätze, zum Sommersemester 2017 zusätzlich 26 Masterplätze in der Psychologie ausgewiesen werden. Die Änderungssatzung liegt dem StMBW aktuell zur Genehmigung vor. Diese wird unverzüglich erteilt, sodass noch zum Wintersemester 2016/17 weitere 28 Bewerber zeitnah in den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben werden können.

24. Abgeordneter  
**Thomas Gehring**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird im Falle des Vorliegens mindestens einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) und entsprechender Übernahme der Beförderungskosten durch den zuständigen Landkreis, der entsprechende Landesanteil grundsätzlich von der Staatsregierung übernommen, wird der ca. 60-prozentige Landesanteil auch übernommen, wenn der Landkreis die sog. fiktiven Kosten übernimmt (also die Fahrkosten zur nächstgelegenen Schule des entsprechenden Profils, wenn die Schülerin bzw. der Schüler eine andere weitergelegene Schule des gleichen Profils besucht) und wie gestaltet sich die Übernahme des Landesanteils im Zusammenhang mit der Fahrkostenübernahme zu Schulen, die an dem Pilotprojekt „InGym“ beteiligt sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Rechtsgrundlage für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen (außer den Mittelschulen) ist das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) i. V. m. der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV). Danach besteht ein Anspruch auf die notwendige Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule, wenn der Schulweg länger als drei Kilometer ist (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchBefV). Als nächstgelegen gilt die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit den geringsten Kosten erreicht werden kann. Daneben gibt es die Ermessensregelungen des § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV. Danach kann der kommunale Aufgabenträger die Schülerbeförderung unter den dortigen Voraussetzungen im Wege einer Ermessensentscheidung auch zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernehmen.

Die Kosten der Übernahme der Schülerbeförderung nach den Ermessensregelungen der § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV sind ebenso FAG-zuweisungsfähig (FAG = Finanzausgleichsgesetz) wie die Kosten, die aufgrund des Beförderungsanspruches entstehen (§ 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10 a des Finanzausgleichsgesetzes – DVFAG und des Art. 4 SchKfrG).

Ein Anspruch auf die Erstattung fiktiver Beförderungskosten ist in den Vorschriften über die Schülerbeförderung nicht vorgesehen. Demzufolge gibt es hierfür auch keine FAG-Förderung.

Diese Regelungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund. Das Pilotprojekt „InGym“ wird aufgrund des Pilotcharakters derzeit an fünf Standorten in Ballungsräumen angeboten. Sofern eine „InGym“-Klasse an der für einen Schülerinnen bzw. Schüler nächstgelegenen Schule angeboten wird, ist die Schülerbeförderung von der zuständigen Kommune zu übernehmen. Besteht eine solche Klasse an einer anderen als der nächstgelegenen Schule, so kann eine Übernahme der Schülerbeförderung nach den genannten Ermessensregelungen der SchBefV grundsätzlich in Betracht kommen. In beiden Fällen wird die FAG-Bezuschussung gewährt.

Sofern die Voraussetzungen für eine Übernahme der Schülerbeförderung nach den Vorschriften über die Schülerbeförderung nicht gegeben sind, kann eine Übernahme nur als freiwillige Leistung des kommunalen Aufgabenträgers der Schülerbeförderung erfolgen. In diesem Fall werden keine staatlichen FAG-Zuweisungen gewährt.

25. Abgeordnete  
**Alexandra  
Hiersemann**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen verzögert sich das Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinien zur Familien- und Sexualerziehung an Bayerns Schulen, wann werden die überarbeiteten Richtlinien zur Familien- und Sexualerziehung an Bayerns Schulen in Kraft treten und inwiefern werden die Forderungen der ultrakonservativen Gruppe „Demo für Alle“, die dem Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle am 12. September 2016 durch Vertreter der Gruppierung im Rahmen eines anderthalbstündigen „Arbeitsgespräches“ überreicht wurden, die u.a. den Passus „die Themen Hetero-, Bi-, Trans- und Intersexualität werden dabei vorurteilsfrei von der Lehrkraft angesprochen“ streichen wollen, in den bereits im Ausschuss für Bildung und Kultus am 10. März 2016 vorgestellten Entwurf einfließen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Zu dem am 10. März 2016 im Ausschuss für Bildung und Kultus des Landtags vorgestellten Richtlinienentwurfs sind dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Anschluss an die Behandlung im Ausschuss für Bildung und Kultus eine Reihe von Rückmeldungen, auch über Abgeordnete des Landtags, zugegangen.

Diese Rückmeldungen wurden und werden ausgewertet. Es ist beabsichtigt, die Richtlinien zu gegebener Zeit in Kraft zu setzen.

Teil der genannten Rückmeldungen sind auch die von der Gruppierung „Demo für Alle“ im Namen bayerischer Bürgerinnen und Bürger überbrachten Forderungen bzw. Änderungswünsche zum Richtlinienentwurf. Wie die o.g. Rückmeldungen fließen sie in den noch laufenden Bewertungs- und Abwägungsprozess ein.

26. Abgeordnete  
**Ruth  
Müller**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche langfristigen demografischen Auswirkungen auf die Schulleiterinnen und -leiter an den Grund- und Mittelschulen in Niederbayern hat es, dass im Jahr 2016 rund 30 Vollzeitstellen nicht besetzt werden konnten, wie viele Schulleiterinnen bzw. -leiter und stv. Schulleiterinnen bzw. -leiter in Niederbayern wurden bzw. werden in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 (bitte auch für die nächsten drei Schuljahre aufgeschlüsselt) voraussichtlich in den Ruhestand versetzt und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, auch in den nächsten drei Schuljahren, ausreichend Schulleiterinnen und -leiter für die niederbayerischen Grund- und Mittelschulen zu erhalten (aufgelistet nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Besetzung von Schulleitungsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen erfolgt aus organisatorischen Gründen grundsätzlich zum 1. August eines Jahres. Damit soll sichergestellt werden, dass die Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters nach Möglichkeit unmittelbar nach Ausscheiden des Vorgängers zum Schuljahresende wiederbesetzt wird, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. In Ausnahmefällen verlängert sich der Zeitraum einer Wiederbesetzung, z.B. wenn ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin bereits zum Halbjahr in die Pension eintritt, frühzeitig wegen Krankheit oder aus anderen Gründen vor Ablauf eines Schuljahres aus dem Amt scheidet, oder wenn eine Stellenbesetzung aufgrund individueller Problemlagen nicht bis zum 1. August eines Jahres abgeschlossen werden kann.

In Niederbayern wurden zum 1. August 2016 alle freien Schulleiter- und Konrektorenstellen bis auf zwei Schulleiterstellen und drei Konrektorenstellen besetzt. In den zuletzt genannten fünf Fällen konnte die Stellenbesetzung nicht bis 1. August 2016 abgeschlossen werden. Die fünf Stellen werden im November 2016 erneut ausgeschrieben.

Insgesamt erfolgten in Niederbayern im Schuljahr 2014/2015 und im Schuljahr 2015/2016 folgende Ruhestandsversetzungen von Schulleitern und Konrektoren:

<b>Ruhestandsversetzungen von Schulleitern und Konrektoren</b>			
<b>Schuljahr</b>	<b>Rektoren</b>	<b>Konrektoren</b>	<b>Summe</b>
<b>2014/2015</b>	28	11	39
<b>2015/2016</b>	17	7	24

Nach Angaben der Regierung von Niederbayern sind für die drei kommenden Schuljahre in etwa folgende Ruhestandsversetzungen von Schulleitern zu erwarten:

<b>Mögliche Ruhestandsversetzungen nach Vollendung des 64. Lebensjahres</b>			
<b>Schuljahr</b>	<b>Rektoren</b>	<b>Konrektoren</b>	<b>Summe</b>
<b>2016/2017</b>	22	6	28
<b>2017/2018</b>	23	8	31
<b>2018/2019</b>	16	6	22

Eine Auflistung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist aufgrund der geringen Fallzahlen aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Um die Bewerbungsquote für Schulleiterstellen an Grund- und Mittelschulen zu ermitteln, wurden die Stellenbesetzungen im Schuljahr 2015/2016 ausgewertet. Im Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum Stichtag 2. Mai 2016 wurden bayernweit 265 Stellen in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen der Regierungen ausgeschrieben und besetzt. Bei insgesamt 573 Bewerberinnen und

Bewerbern, einschließlich Mehrfachbewerbungen, ergibt sich ein Durchschnittswert von zwei bis drei Bewerbern pro Stelle.

Für Interessenten an Schulleiterstellen wie auch für bereits in die Funktion eingewiesene Schulleiter existieren zahlreiche Maßnahmen der Personalentwicklung. Diese sind in drei Phasen gegliedert und umfassen eine Vorqualifizierung, in der Interessenten ihre Eignung für die Funktion erproben können und eine professionelle Rückmeldung über ihr Führungspotenzial und ihren Qualifizierungsbedarf erhalten, eine dreiwöchige Ausbildung für die neue Funktion sowie berufsbegleitende Fortbildungen in den ersten Jahren der Tätigkeit.

Die Module werden zum Teil an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (auch im E-learning-Bereich), zum Teil in den einzelnen Regierungsbezirken angeboten. Damit kann auch auf regionalspezifische Besonderheiten reagiert werden. Die Regierung von Niederbayern bietet auf regionaler und lokaler Ebene Fortbildungsveranstaltungen an, die sich der Thematik der Führungskräftegewinnung und der Thematik „Professionelle Schulleitung“ widmen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Dienstrechtsreform die Besoldung der Schulleitungen angehoben und umfasst nun je nach Schulgröße die Besoldungsgruppen A 13+AZ bis A 14+AZ. Damit wurde auch die finanzielle Attraktivität der Schulleitungsfunktion erhöht.

Mit diesen Maßnahmen wird eine ausgewogene Altersstruktur bei den Schulleitungen auch in Niederbayern gewährleistet.

27. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass insbesondere von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie betont wird, dass für die Berufsqualifizierung im Fach Psychologie ein Masterabschluss nötig ist, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Zahl der Bacheloabsolventinnen und -absolventen im Fach Psychologie an den einzelnen bayerischen Hochschulen, die diesen Abschluss anbieten, zwischen dem Wintersemester 2010/2011 und dem bevorstehenden Wintersemester 2016/2017 verändert hat (bitte nach einzelnen Semestern und Hochschulen aufschlüsseln), wie sich die Zahl der Masterstudienplätze im Fach Psychologie an den einzelnen Hochschulen zwischen dem Wintersemester 2010/2011 und den bevorstehenden Wintersemester 2016/2017 verändert hat (bitte nach einzelnen Semestern und Hochschulen aufschlüsseln) und wie sich durch diese Veränderungen die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge an den einzelnen Hochschulen (NC) verändert haben?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Vor dem Hintergrund des Hochschulrechts, nach dem der Bachelorabschluss ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes), sind die Fragen wie folgt zu beantworten:



Zahl der Bachelorabsolventinnen und -absolventen im Fach Psychologie an den bayerischen Hochschulen:

Hochschule	Wintersemester (WS) 2010/2011	Sommersemester (SoSe) 2011	WS 2011/2012	SoSe 2012	WS 2012/2013	SoSe 2013	WS 2013/2014	SoSe 2014	WS 2014/2015	SoSe 2015
Universität Bamberg		58	1	48	6	65	12	57	21	53
Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt				5	3	67	24	52	22	64
Universität Erlangen-Nürnberg	7	45	11	61	11	93	16	86	16	80
Universität München	72	130	120	98	26	83	37	101	30	90
Universität Würzburg				49	53	72	67	88	74	116
Universität Regensburg				33	40	25	59	47	40	52
<b>Gesamt</b>	<b>79</b>	<b>233</b>	<b>132</b>	<b>294</b>	<b>139</b>	<b>405</b>	<b>215</b>	<b>431</b>	<b>203</b>	<b>455</b>

Quelle: Statistisches Landesamt (Statistische Berichte B III 3-2j; CEUS)

Die Zahlen der Bachelorabsolventinnen und -absolventen des Wintersemesters 2015/2016 und des Sommersemesters 2016 liegen noch nicht vor.

Zahl der Masterstudienplätze an den bayerischen Hochschulen:

Da die Masterstudiengänge Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Universität Regensburg nicht zulassungsbeschränkt sind, wurden an diesen Universitäten keine Zulassungszahlen festgesetzt. Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt unterliegt dem staatlichen Zulassungsrecht nicht. Hiervon abgesehen haben sich die Zulassungszahlen im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs wie folgt entwickelt:

Hochschule	WS 2010/2011 SoSe 2011	WS 2011/2012 SoSe 2012	WS 2012/2013 SoSe 2013	WS 2013/2014 SoSe 2014	WS 2014/2015 SoSe 2015	WS 2015/2016 SoSe 2016	WS 2016/2017 SoSe 2017
Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg	87 0	--- ---	65 0	74 0	95 0	78 0	95 0
Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München (Klinische Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft)	--- ---	60 0	60 0	60 0	61 0	61 0	58 0
LMU München (Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie)	--- ---	30 0	30 0	30 0	25 0	30 0	26 0
Julius-Maximilians-Universität (JMU) Würzburg	--- ---	--- ---	30 65	65 56	75 61	84 67	50 36

Hinsichtlich der Julius-Maximilians-Universität JMU Würzburg wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Unmittelbar nach Eingang erster Hinweise zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Masterstudienplätze im zum Wintersemester 2016/2017 laufenden Zulassungsverfahren wurde die Universität durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) um Überprüfung des Sachverhalts ersucht und sodann in der vergangenen Woche vom StMBW gebeten, die Entscheidung, Stellen aus der Psychologie abzuziehen und teils in andere Bereiche umzuschichten, rückgängig zu machen und den Status quo ante wieder herzustellen, es sei denn, dem stünden zwingende Hinderungsgründe entgegen.

Dieser Bitte des StMBW wurde zwischenzeitlich dadurch entsprochen, dass die Universitätsleitung eine Änderungssatzung zur Zulassungszahlsatzung vorgelegt und mitgeteilt hat, dass sie zusätz-

lich verfügbare Stellen in die Kapazitätsberechnung einbeziehen wird, die aus einem bedauerlichen internen Versehen in der Ausgangsberechnung nicht berücksichtigt worden waren. Damit können zum Wintersemester 2016/2017 zusätzlich 28 Masterplätze (insgesamt also 50 + 28), zum Sommersemester 2017 zusätzlich 26 Masterplätze (insgesamt also 36 + 26) in der Psychologie ausgewiesen werden. Die Änderungssatzung liegt dem StMBW aktuell zur Genehmigung vor. Diese wird unverzüglich erteilt, sodass noch zum Wintersemester 2016/2017 weitere 28 Bewerber zeitnah in den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben werden können.

Änderung der Zulassungsvoraussetzungen:

Die Änderung der Zulassungszahlen hat keine Auswirkungen auf die Zulassungsvoraussetzungen. Der Hinweis „(NC)“ (NC = Numerus clausus) deutet allerdings darauf hin, dass mit dieser Frage eventuelle Änderungen in den Auswahlgrenzen gemeint sein könnten. Die Änderungen in den Auswahlgrenzen wären nur durch eine Umfrage an den Hochschulen zu klären, was in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

28. Abgeordneter **Bernhard Roos** (SPD) Da die Personalausstattung der niederbayerischen Grundschulen und Mittelschulen unzureichend ist, frage ich die Staatsregierung, inwieweit zugunsten einer funktionierenden Mobilen Reserve im Wege von Akutmaßnahmen die Lotsenfunktion von Grundschullehrerinnen und -lehrer an Gymnasien und die Evaluation durch Lehrkräfte im Volumen von zusammen etwa 500 Stunden entsprechend 16 bis 17 Vollzeitkräften zumindest teilweise ausgesetzt werden könnten, um die allgemeine Unterrichtsversorgung zu gewährleisten?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die für den Schuljahresbeginn 2016/2017 vorgesehene Unterrichtsversorgung und ganzjährige Mobile Reserve wurde in allen Regierungsbezirken im geplanten Umfang auf dem Niveau des Vorjahres aufgestellt. Da sich die Personalgewinnung der Lehrkräfte für die Mobile Reserve für einige Regionen als schwierig erwies, wurden die Regierungen erneut auf die Kultusministerielle Bekanntmachung (KMBek) vom 27. März 2000 hingewiesen, in der die Einsatzbereiche der Mobilen Reserven unter Ziffer 6. geregelt sind. Danach soll bei Versorgungsschwierigkeiten eines Schulamtsbezirkes auch ein schulamtsübergreifender Einsatz der Mobilen Reserve ermöglicht werden.

Darüber hinaus erfolgen derzeit weiterhin intensive Maßnahmen der Personalgewinnung für die jährlichen Aufstockungen der Mobilen Reserve insbesondere in den Wintermonaten.

Die beiden in der Anfrage zum Plenum dargestellten Maßnahmen sind von der Regierung von Niederbayern derzeit nicht zur weiteren Personalgewinnung eingeplant.

29. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Masterstudienplätze stehen im Vergleich zu den letzten Jahren (seit 2013) im ersten Fachsemester im Studiengang Psychologie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zum Wintersemester 2016/2017 zur Verfügung (mit der Bitte um eine Erläuterung im Falle einer Verringerung des Angebots an Masterstudienplätzen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Zulassungszahlen im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs Psychologie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg haben sich seit dem Vergabetermin 2012/2013 (Wintersemester 2012/2013 und Sommersemester 2013) wie folgt entwickelt:

- 2012/2013: 95 (Wintersemester 2012/2013: 30, Sommersemester 2013: 65),
- 2013/2014: 121 (Wintersemester 2013/2014: 65, Sommersemester 2014: 56),
- 2014/2015: 136 (Wintersemester 2014/2015: 75, Sommersemester 2015: 61),
- 2015/2016: 151 (Wintersemester 2015/2016: 84, Sommersemester 2016: 67),
- 2016/2017: 86 (Wintersemester 2016/2017: 50, Sommersemester 2017: 36).

Die Verringerung der Kapazität im Vergabetermin 2016/2017 im Vergleich zum Vergabetermin 2015/2016 ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Rahmen ihrer Autonomie intern anderweitige Festlegungen hinsichtlich des Einsatzes verfügbarer Ressourcen getroffen, diese teilweise in andere Bereiche umgeschichtet und zum Teil aus Versehen nicht in die Kapazitätsberechnung einbezogen hat, mit Konsequenzen im Zulassungsverfahren zum Master Psychologie, die von der Universität offenbar nicht rechtzeitig erkannt worden sind und nicht beabsichtigt waren. Zum anderen hat die Universität von der Ansetzung eines erneuten „Masterpeaks“ abgesehen.

Unmittelbar nach Eingang erster Hinweise zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Masterstudienplätze im zum Wintersemester 2016/17 laufenden Zulassungsverfahren wurde die Universität durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) um Überprüfung des Sachverhalts ersucht und sodann in der vergangenen Woche vom StMBW gebeten, die Entscheidung, Stellen aus der Psychologie abzuziehen und teils in andere Bereiche umzuschichten, rückgängig zu machen und den Status quo ante wieder herzustellen, es sei denn, dem stünden zwingende Hinderungsgründe entgegen.

Dieser Bitte des StMBW wurde zwischenzeitlich dadurch entsprochen, dass die Universitätsleitung eine Änderungssatzung zur Zulassungszahlsatzung vorgelegt und mitgeteilt hat, dass sie zusätzlich verfügbare Stellen in die Kapazitätsberechnung einbeziehen wird, die aus einem bedauerlichen internen Versehen in der Ausgangsberechnung nicht berücksichtigt worden waren. Damit können zum Wintersemester 2016/2017 zusätzlich 28 Masterplätze, zum Sommersemester 2017 zusätzlich 26 Masterplätze in der Psychologie ausgewiesen werden. Die Änderungssatzung liegt dem StMBW aktuell zur Genehmigung vor. Diese wird unverzüglich erteilt, sodass noch zum Wintersemester 2016/2017 weitere 28 Bewerber zeitnah in den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben werden können.

30. Abgeordnete  
**Helga  
Schmitt-  
Bussinger**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Hochschulen in Bayern gibt es, seit wann existieren sie und wie viele Angestellte haben sie (bitte nach Stadt und Regierungsbezirk getrennt angeben)?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die in Bayern bestehenden staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen können, einschließlich Gründungsjahr, aufgeschlüsselt nach Stadt und Regierungsbezirk, der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Soweit in der amtlichen Statistik Nebenstandorte ausgewiesen sind, wurden diese ebenfalls aufgeführt. Nicht aufgeführt sind außerbayerische Hochschulen, die gemäß Art. 86 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) berechtigt sind, in Bayern Standorte zu betreiben, sowie Verwaltungsfachhochschulen. Außerbayerische Hochschulen unterliegen jeweils der Aufsicht des Sitzlandes.

Die nachfolgende Übersicht stellt auf den ersten Gründungsakt ab, der sich teilweise aus einer Vorläufereinrichtung ableitet; bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist als Jahr der Gründung das Jahr der Inbetriebnahme genannt. Zudem enthält die nachfolgende Übersicht Angaben zum Personal nach Hochschulen (gegliedert nach Regierungsbezirken und Städten) im Jahr 2015. Angegeben ist das hauptberufliche Personal (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Praktikanten und Auszubildende).

Oberfranken:**Bamberg:**

Universität; gegründet 1647, Personal: 1.273

Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften (nichtstaatliche Hochschule; Hauptsitz: München), gegründet 2014; Personal: 24 (alle Standorte)

**Bayreuth:**

Universität; gegründet: 1972; Personal: 2.254;

Hochschule für evangelische Kirchenmusik (kirchlich), gegründet 2000; Personal: 20

**Coburg:**

Hochschule für angewandte Wissenschaften, gegründet 1971, Personal: 436

**Hof:**

Hochschule für angewandte Wissenschaften, gegründet 1994, Personal: 256

Mittelfranken:**Ansbach:**

Hochschule für angewandte Wissenschaften, gegründet 1996, Personal: 192

**Erlangen:**

Universität, gegründet 1743, Personal: 5.336 (alle Standorte, ohne Klinikum)

**Fürth:**

Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (nichtstaatliche Hochschule), gegründet 2012, Personal: 22

**Neuendettelsau:**

Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, gegründet 1947, Personal: 52

**Nürnberg:**

Universität, gegründet 1743, Personal 5.336 (alle Standorte ohne Klinikum)

Technische Hochschule Georg Simon Ohm, gegründet 1971, Personal: 919

Akademie der Bildenden Künste, gegründet 1662, Personal: 59

Hochschule für Musik, gegründet 2008; Personal: 104

Evangelische Hochschule (kirchlich) (nichtstaatliche Fachhochschule), gegründet 1971, Personal: 105

Unterfranken:**Aschaffenburg:**

Hochschule für angewandte Wissenschaften, gegründet 1995, Personal: 294

**Schweinfurt:**

Hochschule für angewandte Wissenschaften (Würzburg-Schweinfurt), gegründet 1971, Personal: 207 (alle Standorte)

**Würzburg:**

Universität, gegründet 1402, Personal: 4.086 (ohne Klinikum)

Hochschule für angewandte Wissenschaften (Würzburg-Schweinfurt) 1971

Hochschule für Musik 1797

Oberpfalz:**Amberg:**

Ostbayerische Technische Hochschule (Amberg-Weiden), gegründet 1995, Personal: 191 (alle Standorte)

**Regensburg:**

Universität, gegründet 1962, Personal: 3.094 (ohne Klinikum)

Ostbayerische Technische Hochschule, gegründet 1971, Personal: 702

Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik (kirchlich), gegründet 2001, Personal: 30

**Weiden:**

Ostbayerische Technische Hochschule (Amberg-Weiden), gegründet 1995, Personal: 191 (alle Standorte)

Niederbayern:**Deggendorf:**

Technische Hochschule, gegründet 1994, Personal: 561

**Landshut:**

Hochschule für angewandte Wissenschaften, gegründet 1978, Personal: 304

**Passau:**

Universität; gegründet 1973; Personal: 1044

Oberbayern:**Benediktbeuern:**

Katholische Stiftungsfachhochschule (Hauptsitz: München), gegründet 1971, Personal: 154 (alle Standorte)

**Eichstätt:**

Katholische Universität (Eichstätt-Ingolstadt); gegründet 1980; Personal: 763 (alle Standorte)

**Erding:**

Hochschule für angewandtes Management (nichtstaatliche Hochschule mit weiteren Zweigstellen in Treuchtlingen, Ismaning und Neumarkt), gegründet 2004, Personal: 92 (alle Standorte)

**Freising:**

Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan, gegründet 1971, Personal: 438 (alle Standorte)

**Ingolstadt:**

Katholische Universität (Eichstätt-Ingolstadt), gegründet 1980, Personal: 763 (alle Standorte);  
Technische Hochschule Ingolstadt, gegründet 1994, Personal: 473

**München:**

Universität, gegründet 1472, Personal: 7.503 (ohne Klinikum)  
Technische Universität, gegründet 1868, Personal: 8.444 (alle Standorte)  
Universität der Bundeswehr, gegründet 1973, Personal: 1.486  
Hochschule für angewandte Wissenschaften, gegründet 1971, Personal: 1.259  
Akademie der Bildenden Künste, gegründet 1808, Personal: 135  
Hochschule für Fernsehen und Film, gegründet 1966, Personal: 114  
Hochschule für Musik und Theater, gegründet 1830, Personal: 270  
Hochschule für Philosophie (kirchlich), gegründet 1925, Personal: 40  
Hochschule für Politik (institutionell selbständige Einrichtung an der Technischen Universität München), gegründet 1950, Personal: 8  
Katholische Stiftungsfachhochschule (kirchlich), gegründet 1971, Personal: 154 (alle Standorte)  
Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften (private Fachhochschule – FH, Hauptsitz), gegründet 2014, Personal: 24 (alle Standorte)  
Hochschule für angewandte Sprachen/Sprachen & Dolmetscher Institut München (SDI) (nicht-staatliche FH), gegründet 2007, Personal: 36  
Hochschule Macromedia für angewandte Wissenschaften (nichtstaatliche Hochschule), gegründet 2006, Personal: 92  
Munich Business School (nichtstaatliche Hochschule), gegründet 2001, Personal: 50

**Rosenheim:**

Hochschule für angewandte Wissenschaften, gegründet 1971, Personal: 435

**Traunstein:**

Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften (nichtstaatliche Hochschule, Hauptsitz: München), gegründet 2014, Personal: 24 (alle Standorte)

Schwaben:**Augsburg:**

Universität, gegründet 1970, Personal: 1.827  
Hochschule für angewandte Wissenschaften, gegründet 1971, Personal: 449

**Kempten:**

Hochschule für angewandte Wissenschaften, gegründet 1978, Personal: 368

**Neu-Ulm:**

Hochschule für angewandte Wissenschaften, gegründet 1994, Personal: 221.

Hinweise:

Quelle zur Angabe der Hochschulstandorte und der Angaben zum Personal ist jeweils die amtliche Statistik. Die Angaben zu den Gründungsjahren entstammen den Angaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu ihren Mitgliedshochschulen und wurden im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst stichprobenartig gegengeprüft.

31. Abgeordneter  
**Reinhold  
Strobl**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es für den Schaffershof in Konnersreuth (Oberpfalz) feste finanzielle Zusagen (in Euro) seitens des Freistaates Bayern gibt (z.B. aus der Städtebauförderung, Denkmalschutz, Entschädigungsfonds, Landesstiftung oder anderen Programmen) und wenn ja, ob diese Zuschüsse an ein Dokumentationszentrum gebunden sind oder auch eine Wohnbebauung finanziell gefördert würde?

### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Seitens des Landesamts für Denkmalpflege gibt es keine festen finanziellen Zusagen für Fördermittel aus der Denkmalpflege.

Seitens des Entschädigungsfonds gibt es keine festen finanziellen Zusagen.

Feste finanzielle Zusagen bezüglich einer EU-Förderung (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE, Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) bzw. INTERREG V A Bay/Cz) für das bezeichnete Projekt liegen nicht vor.

Für die Maßnahme „Dokumentationszentrum“ wurde mit Bescheid der Bayerischen Landesstiftung vom 9. Juni 2010 ein Betrag von 417,0 Tsd. Euro bewilligt, der durch Zeitablauf am 31. Dezember 2013 außer Kraft getreten ist. Seitens der Landesstiftung gibt es derzeit keine festen finanziellen Zusagen. Grundsätzlich ist eine Förderung aus Mitteln der Landesstiftung auch bei privaten Maßnahmen möglich, wenn ortsbildprägende Bedeutung bestätigt wird.

Die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern hatte 2008 in Aussicht gestellt, von den Kosten für die Museumseinrichtung im Schaffershof (Einrichtung des Museums zu Leben und Wirken Therese Neumanns), die mit 330.687 Euro angesetzt wurden, Planung und Konzeption des Museums im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in Höhe von maximal Euro 25.000 zu fördern, unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. Im Jahr 2014 wurde darauf hingewiesen, dass diese Fördermitteilung weiterhin Gültigkeit besitze, sofern das Vorhaben auf der damaligen mit der Landesstelle abgestimmten Grundlage weitergeführt wird. Eine Förderung von Wohnbebauung vonseiten der Landesstelle ist ausgeschlossen.

Seitens der Städtebauförderung gibt es keine festen finanziellen Zusagen. Allerdings steht die Regierung der Oberpfalz als Bewilligungsbehörde der Städtebauförderung in engem Dialog mit der Gemeinde Konnersreuth. Die Gemeinde lässt derzeit ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erstellen, das für die Gewährung von Mitteln der Städtebauförderung erforderlich ist. Sofern die Gemeinde die Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung beantragt, kann die Maßnahme ab dem Jahr 2017 eingeplant werden. Die Sanierung des historischen Schaffershofes mit dem Ziel des Gebäudeerhalts und einer angemessenen Nutzung ist grundsätzlich förderfähig. Eine Förderung ist nicht an die Nutzung als Resl-Dokumentationszentrum gebunden. Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln sind eine entsprechende architektonische Planung, eine belastbare Kostenermittlung und ein Finanzierungskonzept.

Der Schaffershof in Konnersreuth ist nicht in eine Dorferneuerung einbezogen. Deshalb gibt es keine finanziellen Zusagen durch die Ländliche Entwicklung für das Objekt. Es ist auch keine Einleitung eines Vorhabens in der nächsten Zeit angedacht.

32. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrerstunden standen in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 in den jeweiligen Schulamtsbezirken in Schwaben für die Verteilung auf die Grundschulen zur Verfügung (bitte einzeln aufschlüsseln)?

### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der nachfolgenden Tabelle kann auf Basis der Amtlichen Schuldaten zum Stichtag 1. Oktober 2015 die Zahl der im Schuljahr 2015/2016 von den einzelnen Schulamtsbezirken im Regierungsbezirk Schwaben gemeldeten Stunden an Grundschulen entnommen werden:

**Tabelle. Unterrichtsstunden an Grundschulen im Regierungsbezirk Schwaben im Schuljahr 2015/2016**

Schulamt	Unterrichtsstunden an Grundschulen im Schuljahr 2015/2016
Staatl. Schulamt in der Stadt Augsburg	13.984
Staatl. Schulamt in der Stadt Kempten, im Lkr. Oberallgäu und im Lkr. Lindau	14.268
Staatl. Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg	6.302
Staatl. Schulamt im Landkreis Augsburg	11.763
Staatl. Schulamt im Landkreis Dillingen a.d. Donau	4.615
Staatl. Schulamt im Landkreis Günzburg in Krumbach	6.045
Staatl. Schulamt im Landkreis Neu-Ulm	9.238
Staatl. Schulamt in der Stadt Kaufbeuren und im Landkreis Ostallgäu	8.512
Staatl. Schulamt in der Stadt Memmingen und im Landkreis Unterallgäu	8.873
Staatl. Schulamt im Landkreis Donau-Ries	6.308
<b>zusammen</b>	<b>89.908</b>



In der Tabelle dargestellt sind dabei ausschließlich die Lehrerstunden, die tatsächlich an den Grundschulen als Unterricht gehalten wurden. Nicht in der Tabelle enthalten sind die zugewiesenen Anrechnungsstunden (z.B. Schulleiter, Schulpsychologen, Fachberatungen etc.), da diese ebenfalls nur bedingt schulartspezifisch ausweisbar sind und somit nicht ausschließlich Lehrerstunden der Grundschule darstellen.

Eine Auswertung der Amtlichen Schuldaten zum Stichtag 1. Oktober 2016 über die zugewiesenen Lehrerstunden an Grundschulen für die einzelnen Schulamtsbezirke liegt für das laufende Schuljahr 2016/2017 in plausibilisierter Form noch nicht vor.

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

33. Abgeordneter  
**Günther  
Knoblauch**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wenn ein französischer Staatsbürger (wohnhaft im Elsass) für eine deutsche Firma in Deutschland sozialversicherungspflichtig arbeitet und sein Einkommen auch in Deutschland versteuert, kann dessen französische Ehefrau, die im Elsass für eine französische Firma arbeitet und dort sozialversichert und steuerpflichtig ist, ihre Pflichtbeiträge zur Krankenkasse bei der Steuererklärung ihres Gatten steuermindernd ansetzen?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Die Prüfung von konkreten steuerlichen Einzelfällen obliegt grundsätzlich zunächst dem örtlich zuständigen Finanzamt. Der Anfrage zum Plenum liegt offenbar ein sog. Grenzgängersachverhalt zugrunde: Das Ehepaar unterhält nach dem vorgetragenen Sachverhalt nur im Elsass einen einzigen Wohnsitz und der Ehemann überquert regelmäßig die Grenze, um in Deutschland einer Beschäftigung nachzugehen. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die bayerische Steuerverwaltung im vorliegenden Fall für das konkrete Besteuerungsverfahren zuständig sein könnte. Ganz allgemein betrachtet, sind in derartigen Fällen immer die §§ 1, 1a, 26 und 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu prüfen.

34. Abgeordneter  
**Andreas  
Lotte**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Anteilen am Gesamtbestand wurden die Wohnungen der GBW ver- bzw. zugekauft (bitte Saldo aus Verkauf und Ankauf), zu welchen Anteilen haben sie ihre Mietpreisbindung verloren und welche durchschnittliche Mietsteigerung weisen sie auf (bitte aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre ab dem Verkauf in 2013 bis heute für die Landeshauptstadt München, den Landkreis Fürstenfeldbruck und Bayern insgesamt)?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Die Anzahl von Ver- und Zukäufen von Wohnungen der GBW sowie durchschnittliche Mietsteigerungen werden jährlich von der GBW auf der Internetseite der GBW-Gruppe veröffentlicht (<https://www.gbw-gruppe.de/unternehmen/unternehmerische-verantwortung/sozialcharta>).

Informationen über die regionale Verteilung dieser Daten, z.B. auf die Landeshauptstadt München und den Landkreis Fürstentumbruck, sowie die Laufzeiten etwaiger Mietpreisbindungen dieser Wohnungen liegen dem Staatsministerium der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat nicht vor.

35. Abgeordneter  
**Jürgen Mistol**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird der Freistaat Bayern seinen Länderanteil an der Umsatzsteuer von rund 156 Mio. Euro zur jährlichen Entlastung von der Eingliederungshilfe im Sinne einer erhöhten Verteilungsgerechtigkeit einsetzen, sodass die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe von den Bundesmitteln im erforderlichen Umfang profitieren können, welche aufgabenbezogenen Entlastungen der bayerischen Kommunen – insbesondere der Bezirke – aus den Mitteln der sog. Integrationspauschale des Bundes, über deren Verwendung der Freistaat Bayern frei entscheiden kann, sind vorgesehen und ist in diesem Zusammenhang geplant, die Bezirke bei der Betreuung unbegleiteter volljähriger Flüchtlinge angemessen zu entlasten?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Die Entlastung durch zusätzliche Länderanteile an der Umsatzsteuer in Höhe von gut 150 Mio. Euro wird erst ab dem Jahr 2018 wirksam. Über die Verwendung dieser Mittel sowie über etwaige weitere Entlastungen wird zu gegebener Zeit nach Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden entschieden.

36. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder im April 2015 verkündet hat, dass die Abteilung „Staats- und Landesgrenzen Bayern“ des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern mit 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von München nach Freyung umgesiedelt werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie viele Gebäude oder Grundstücke derzeit als Option für die Unterbringung der Dienststelle geprüft werden, bis wann mit einem Ergebnis zu rechnen ist und wann geplant ist, dass die 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Freyung ihre Arbeit aufnehmen werden?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Derzeit werden zwei Baugrundstücke in Freyung für die Errichtung eines Gebäudes geprüft. Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) wurde beauftragt, die weiteren Schritte zu einer Unterbringungsempfehlung einzuleiten. Derzeit wird ein baufachliches Gutachten durch das Staatliche Bauamt Passau erstellt. Im Zuge dessen wurde der Entwurf der baufachlichen Stellungnahme an die Regierung von Niederbayern und an die Oberste Baubehörde zur Abstimmung weitergeleitet. Geplant ist ein weitestgehender Aufbau der neuen Dienststelle bis Ende 2019.

37. Abgeordneter  
**Stefan Schuster**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. Juli 2016 in der Rechtssache C-187/15, in welchem der EuGH festgestellt hat, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV (ex-Art. 39 EGV) einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine in einem EU-Mitgliedstaat verbeamtete Person, die auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat auszuüben, ihre Ruhegehaltsansprüche aus der Beamtenversorgung verliert und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die aus der gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Altersrentenansprüche niedriger als die Ruhegehaltsansprüche sind, der Auffassung ist, dass Konsequenzen aus diesem Urteil zu ziehen sind und wenn ja, welche und ob sie der Meinung ist, dass im Lichte dieses Urteils der Einführung eines Altersgeldes für aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende Beamte in Bayern, wie es der Bundesgesetzgeber mit dem Altersgeldgesetz für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten geregelt hat, näher zu treten ist?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Zur Mitnahmefähigkeit der Beamtenversorgung einschließlich eines sog. Altersgeldes hat die Staatsregierung bereits im Oktober 2012 dem Landtag Bericht erstattet, in dem die Vor- und Nachteile umfassend dargestellt wurden. In der Sitzung des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes am 28. Juni 2016 erfolgte ein zusätzlicher mündlicher Bericht zur Rechtsentwicklung in Bund und Ländern, in dem auch auf das Vorlageverfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) und die gegenläufige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingegangen wurde. Nachdem das Urteil des EuGH vom 13. Juli 2016 nun vorliegt, wird derzeit geprüft, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Dabei gilt es, die Erwägungen des EuGH mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums in Einklang zu bringen und ohne Nachteile für den öffentlichen Dienst umzusetzen.

38. Abgeordneter  
**Florian Streibl**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang (Vollzeitstellenäquivalente) sind bzw. werden bis 2025 in den Landkreisen Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Traunstein sowie in den kreisfreien Städten Kempten und Kaufbeuren im Zuge der Behördenverlagerung neue Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Leute tatsächlich geschaffen (Verhältnis von Versetzungen im Zuge der Behördenverlagerung und der Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Das Konzept „Regionalisierung von Verwaltung“ sieht für den Landkreis Berchtesgadener Land 50 Arbeitsplätze, für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen 20 Arbeitsplätze, für den Landkreis Traunstein 5 Arbeitsplätze, für die kreisfreie Stadt Kempten 20 Arbeitsplätze und für die kreisfreie Stadt Kaufbeuren 116 Arbeits- und 70 Studienplätze vor.

Das genaue Verhältnis von Versetzungen und Neustellungen bis 2025 an den genannten Zielorten kann nicht prognostiziert werden, da sich die Verlagerungsprojekte derzeit in der Umsetzung befinden.

39. Abgeordnete  
**Isabell Zacharias**  
(SPD)
- Nachdem der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2017 für seine Gastronomiefläche im Bayerischen Nationalmuseum einen neuen Pächter sucht, frage ich die Staatsregierung, nach welchen Kriterien eine Auswahl der Pächter erfolgt und ob bei der Ausschreibung oder Auswahl besondere Konzepte, wie etwa die für einen Integrationsbetrieb, Berücksichtigung finden?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Das Vermietungsangebot des Freistaates Bayern hinsichtlich der Gastronomieflächen des Bayerischen Nationalmuseums in München war zur Gebotsabgabe bis 30. September 2016 veröffentlicht.

Der Bewerber hat ein tragfähiges Unternehmenskonzept, das dem Anspruch des Hauses gerecht wird, und entsprechende Solvenz nachzuweisen. Die entsprechenden Angebote sind nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zu werten. In diesem Rahmen können auch Integrationsbetriebe Berücksichtigung finden.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

40. Abgeordneter  
**Ludwig Hartmann**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie soll der von ihr mehrmals erwähnte Energiewendefonds zur Deckelung der EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) genau ausgestaltet sein, über welchen Zeithorizont soll dieser Fonds wirksam sein und gibt es Überlegungen, diesen Fonds auch aus Mitteln neuer, stärker an ökologischen Kriterien ausgerichteter Energiesteuern zu speisen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Bayern fordert schon länger von der Bundesregierung ein Gesamtkonzept für eine Strompreisbremse. Schon heute ist Deutschland in Europa eines der Länder mit den höchsten Strompreisen. Mit der jüngst von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Anhebung der Umlage für das kommende Jahr 2017 auf das Rekordniveau von 6,88 Cent/kWh steht ein weiterer Anstieg unmittelbar bevor. Das darf nicht dazu führen, dass die Konkurrenzfähigkeit im internationalen Standortwettbewerb gefährdet wird.

Mit dem Vorschlag eines EEG-Streckungsfonds (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) soll das Problem endlich gelöst werden. Dabei wird das bestehende EEG-Vergütungssystem beibehalten. Die EEG-Umlage wird jedoch beispielsweise bei einer Höhe von 6,5 Cent/kWh gedeckelt, der Endkundenpreis damit besser vorhersehbar. Die dadurch in den nächsten Jahren entstehende Finanzierungslücke auf dem EEG-Konto wird durch einen kreditfinanzierten Streckungsfonds geschlossen. Die anhaltende Niedrigzinsphase kommt uns dabei entgegen. Die Rückzahlung des Kredits wird gestreckt, bis eine nicht gedeckelte EEG-Umlage unter den Deckelungsbetrag sinken würde. Die tatsächliche EEG-Umlage bleibt solange konstant bei 6,5 Cent/kWh, bis der Kredit vollständig getilgt ist und der Streckungsfonds außer Dienst geht. Eine Studie des ifo-Instituts auf Grundlage aktueller Zahlen und realistischer Prognosen bestätigt, dass dieser Fonds funktionieren kann und bereits im Jahr 2039 vollständig getilgt wäre.

Der Vorschlag lässt sich schnell umsetzen und führt nicht zur Umverteilung zwischen unterschiedlichen Verbrauchern oder Energiearten. Insbesondere wird auf eine steuerliche Gegenfinanzierung verzichtet, die den Verbraucher an anderer Stelle belastet und auch EU-beihilferechtliche Fragen aufwirft. Eine „neue, stärker an ökologischen Kriterien ausgerichtete Energiesteuer“ würde keines dieser Kriterien erfüllen.

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

41. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD)
- Bezugnehmend auf die Pressemitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 2. August 2016, frage ich die Staatsregierung, wird die neue geplante, dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unterstellte, Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz die Befugnis erhalten, Unternehmen der Lebensmittelbranche, die ihren Sitz bzw. ihre Produktionsstätten in kreisfreien Städten haben und damit in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Veterinärämter fallen, unangekündigt zu kontrollieren oder stimmt es, dass die entsprechende Zusammenarbeit lediglich auf freiwilliger Basis erfolgt, anders gefragt, wenn die neue Kontrollbehörde die Zuständigkeit für die Überwachung komplexer Betriebe von den Landratsämtern übernimmt, wer hat künftig die Zuständigkeit für die Überwachung komplexer Betriebe mit Sitz in kreisfreien Städten inne?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet derzeit das Detailkonzept zu der neu zu errichtenden Kontrollbehörde. Diese Arbeiten werden nicht vor der für 27. Oktober 2016 anberaumten Expertenanhörung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz des Landtags abgeschlossen werden. Die zur Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der neuen Kontrollbehörde erforderlichen Gesetzentwürfe wird die Staatsregierung nach Fertigstellung des Detailkonzepts in den Landtag einbringen.

42. Abgeordneter  
**Thomas Mütze**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (POP-Verordnung) Abfälle von Polystyrol-Dämmstoffen, die mit Hexabromcyclododecan (HBCDD) als Flammschutzmittel ausgerüstet sind, ab 30. September 2016 als gefährlich und nachweispflichtig gelten und nur noch in Abfallverbrennungsanlagen behandelt werden dürfen, die über eine entsprechende Zulassung verfügen und bei der Entsorgung darauf geachtet werden muss, dass auch kleinste Mengen nicht in die Umwelt gelangen, frage ich die Staatsregierung, in welcher Form sie die kommunalen Wertstoffhöfe, die sich nach meinen Informationen weigern, diese Stoffe überhaupt noch anzunehmen, rechtlich unterstützt, bis wann sie einen Leitfaden für die Entsorgung dieser Dämmstoffe, z.B. analog zum aktuellen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der diesbezüglich die Rahmenbedingungen klarstellt, erstellen wird und wie diese problematischen Dämmstoffe transportiert, gelagert und entsorgt werden sollen?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ab 30. September 2016 sind HBCDD-haltige Dämmstoffabfälle, die eine Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg überschreiten, europaweit als gefährlich einzustufen. HBCDD-haltige Dämmstoffabfälle wurden bisher von den Müllverbrennungsanlagen in Bayern als Abfälle zur Verwertung (freier Markt) entsorgt. Daran ändert auch die Einstufung als gefährlicher Abfall nichts.

Ein Ausschluss von der Entsorgung von HBCDD-haltigen Abfällen aus privaten Haushalten ist nicht zulässig. Für diese Abfälle sind bei den Abfallzweckverbänden bzw. Betreibern der Wertstoffhöfe und Müllverbrennungsanlagen auch weiterhin ausreichende Entsorgungskapazitäten vorzuhalten. Dagegen sind frei handelbare Gewerbeabfälle zur Verwertung nicht zwingend von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaften anzunehmen.

Alle bayerischen Müllverbrennungsanlagen sind technisch und genehmigungsrechtlich in der Lage, HBCDD-haltige Abfälle schadlos zu entsorgen. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat die Betreiber der Müllverbrennungsanlagen schriftlich gebeten, die Abfälle weiterhin anzunehmen und die Unternehmen im jeweiligen Einzugsbereich bei der Entsorgung dieser Abfälle zu unterstützen. Die Regierungen haben die Genehmigungssituation überprüft und stehen in Kontakt mit den Abfallzweckverbänden. Fachliche Einzelfragen wurden vom StMUV, von den Regierungen und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) in einem gemeinsamen Gespräch mit den Betreibern der Müllverbrennungsanlagen behandelt.

Das StMUV steht mit allen betroffenen Akteuren (Unternehmen aus der Bau- und Entsorgungsbranche, Fachverbänden, Betreiber der Müllverbrennungsanlagen) in Kontakt mit dem Ziel, praktikable Lösungen (u.a. zu Transport und Lagerung) für eine gesicherte Entsorgung von Dämmstoffabfällen zu finden. Ergänzend erarbeitet das LfU derzeit Leitlinien für die Entsorgung von HBCDD-haltigen Abfällen.

43. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verstöße gegen das Tierschutzrecht wurden bei der Anlieferung von Tieren an den Schlachthof Landshut im Zeitraum 2015 bis 2016 festgestellt und wie wurden diese Verstöße im Einzelnen sanktioniert?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist der Schlachtunternehmer dafür verantwortlich, jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft systematisch nach Tierschutzbedingungen zu bewerten und ggf. für Tiere mit besonderem Bedarf an Schutz Maßnahmen zu treffen. Zudem unterliegt die Anlieferung der Tiere der tierschutzrechtlichen Überwachung durch die zuständige Behörde.

Es ist zwischen Verstößen gegen Tierschutzrecht, die dem Schlachtunternehmer anzulasten sind, und solchen, die auf den Transporteur oder den Tierhalter zurückzuführen sind, zu unterscheiden. Ist der Verursacher der Transporteur oder Tierhalter, informiert die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 die für den Transporteur oder Tierhalter zuständige Behörde und übermittelt ihr die für den weiteren Vollzug erforderlichen Unterlagen.

Die Stadt Landshut erließ im März 2016 eine Anordnung mit Zwangsgeldandrohung gegen den Betreiber des Schlachthofes Landshut, da eine unzureichende Logistik zu vermeidbaren Verzögerungen bei der Abladung der Tiere von den Transportfahrzeugen geführt hatte. Der Betreiber hat zwischenzeitlich Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen.

Die Art und Anzahl der Verstöße bzw. des hinreichenden Verdachts auf Verstöße gegen Tierschutzrecht, die an die für den Tierhalter oder Transporteur zuständige Behörde im genannten Zeitraum abgegeben worden sind, ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln. Die Angaben werden nachgereicht.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordneter  
**Nikolaus Kraus**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich des Befalls von nicht heimischen Bockkäfern (Neozoen) (v.a. Asiatischen Laubholzbockkäfern – ALB) in Bayern, konnten mit den aktuellen ALB-Bekämpfungsmaßnahmen bereits Erfolge erzielt werden und wurden nach dem Fund von zwei ALB-Larven in Kelheim im April 2016 weitere Larven bzw. befallene Bäume gefunden?

### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Asiatischer Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis):

- In Neukirchen am Inn wurde die Quarantänezone (abgegrenztes Gebiet) zum Jahreswechsel 2015/2016 aufgehoben, da während eines Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Jahren kein ALB-Befall mehr festgestellt wurde.
- In der Quarantänezone Neubiberg wurde seit der letzten Fällmaßnahme im Herbst 2015 im Rahmen des fortlaufenden Monitorings kein ALB-Befall mehr festgestellt.
- In der Quarantänezone Ziemetshausen-Schönebach erfolgten die Fällmaßnahmen im März und April 2015. Im Januar 2016 wurde im Außenbereich von Schönebach eine ALB-Larve in dem abgegrenzten Gebiet gefunden. Nach ihrem Entwicklungsstand zu urteilen (kurz vor Verpupfung), ist von einer Eiablage vor dem Jahr 2015 auszugehen. Weitere Anzeichen auf einen ALB-Befall haben sich nicht ergeben.
- In den vorhandenen Befallszonen des abgegrenzten Gebietes Feldkirchen b. München wurde bei dem im Winter 2015/2016 durchgeführten Kronenmonitoring kein ALB-Befall festgestellt. Jedoch konnten im Rahmen eines Kronenmonitorings im Frühjahr 2016 im Gewerbegebiet Messestadt Riem Ost an fünf Ahornbäumen ALB-Befallsmerkmale nachgewiesen werden. Ebenso wurden an zwei Bäumen im Riemer Wäldchen Befallsmerkmale festgestellt. Bei den Bekämpfungsmaßnahmen (Entnahme und Vernichtung befallener und befallsverdächtiger Gehölze im 100-Meter-Radius) wurden im Gewerbegebiet fünf weitere Ahornbäume mit ALB-Befall gefunden, so dass die darin enthaltenen ALB-Larven ihre Entwicklung nicht abschließen konnten.
- Im Frühjahr 2016 wurden bei Umgriffskontrollen im Rahmen der phytosanitären Kontrollen im Hafengebiet von Kelheim ALB-Larven in Ahornbäumen festgestellt. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen in Kelheim wurden in 19 Ahornbäumen 46 lebende ALB-Larven und fünf Puppen des Käfers sowie mehrere hundert Eiablagestellen gefunden. Die ALB-Suche wird durch Pheromonfallen und Fangbäume ergänzt. Das erste Kronenmonitoring im Gebiet Kelheim wird voraussichtlich Ende Oktober 2016 abgeschlossen sein.

#### Asiatischer Moschusbockkäfer (Aromia bungii):

Im Sommer 2016 wurde in Rosenheim und in Kolbermoor Befall mit dem Asiatischen Moschusbockkäfer (Aromia bungii) erstmals amtlich bestätigt. Rechtlich verbindliche Bekämpfungsvorschriften der EU – ähnlich wie beim ALB – bestehen für Aromia bungii nicht. Aktuell erfolgt noch eine Erhebung der Befallssituation. Befallene Bäume werden gefällt.



**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

45. Abgeordnete  
**Margarete Bause**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie soll sich nach dem 31. Dezember 2016 die Erstaufnahmeeinrichtung in der Bayernkaserne in München weitergestalten, inwieweit sind die Überlegungen vorangeschritten, die Erstaufnahmestrukturen umzuverlagern und soll in Fürstenfeldbruck eine Erstaufnahmeeinrichtung entstehen (bitte die Detailplanungen sowohl für München als auch für Fürstenfeldbruck benennen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne wird ihren Betrieb zum 31. Dezember 2016 einstellen.

Bis auf Weiteres wird das Unterkunfts- bzw. Bürogebäude in der Lotte-Branz-Straße gemeinsam mit dem ebenfalls dort ansässigen Ankunftszentrum München die Funktion der Kurzaufnahme erfüllen. Diese wird dort zum 1. Januar 2017 ihren Betrieb aufnehmen.

Die Gespräche mit der Stadt Fürstenfeldbruck über die Nutzung der Bundesliegenschaft als Kurzaufnahme werden fortgeführt.

46. Abgeordneter  
**Prof. Dr. Michael Piazo**  
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem sich an mittlerweile 390 bayerischen Schulen, die den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ tragen, mindestens 70 Prozent aller an einer Schule tätigen Menschen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Verwaltungs- und technisches Personal) mit ihrer Unterschrift selbst verpflichtet haben, gegen jede Form von Diskriminierung an ihrer Schule aktiv einzutreten und hierzu auch nachhaltige, langfristige Projekte, Aktivitäten und Initiativen zu entwickeln, um Diskriminierungen zu überwinden, sowie an der Schule einmal pro Jahr ein Projekt zum Thema Diskriminierungen durchzuführen, frage ich die Staatsregierung, inwieweit diese insbesondere die genannten Ziele, die mit dem Projekt gefördert und erreicht werden sollen, evaluiert und nachprüft, in welchem Umfang das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ durch den Freistaat Bayern bzw. (falls bekannt) durch den Bund jährlich unterstützt wird (bitte aufschlüsseln nach Landes- und Bundesmitteln, Personal- und Sachmitteln und den konkreten Aufgaben, die mit diesen Mitteln umgesetzt werden) und welche Fortbildungsangebote der Freistaat Bayern für die an der Schule tätigen Menschen, insbesondere den Lehrkräften zum Thema Diskriminierung im vergangenen Schuljahr 2015/2016 zur Verfügung gestellt hat (bitte bei den Lehrkräften nach den Angeboten der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen und der regionalen Lehrerfortbildung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**Zum Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (SOR-SMC):

Bei SOR-SMC handelt es sich um ein Projekt der Jugendarbeit. Träger des Projekts in Bayern ist der Bayerische Jugendring K.d.ö.R. (BJR), der vom Freistaat Bayern mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit beauftragt wurde.

Das Projekt wird vom Freistaat Bayern fortlaufend aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung unterstützt. Im Jahr 2014 stellte die Staatsregierung dem BJR als Projektträger 152.000 Euro für das Projekt zur Verfügung, in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 200.000 Euro, im Jahr 2015 wurden 177.876 Euro für das Projekt verausgabt. Im Jahr 2016 ist zusätzlich zur staatlichen Förderung eine Eigenleistung in Höhe von 12.000 Euro vorgesehen. Die Ausgaben teilen sich in 131.000 Euro für Personalkosten, 15.000 Euro für Honorare und 66.000 Euro für Sachkosten auf. Eine Förderung des bayerischen Projekts durch Bundesmittel erfolgt nicht.

Der BJR hat den Bezirksjugendring Unterfranken im Rahmen einer Vereinbarung vom 1. April 2014 mit der Wahrnehmung der Landeskoordination für das Projekt beauftragt. In der Vereinbarung ist zur Evaluation des Projekts und zur Nachprüfung, inwieweit die genannten Ziele erreicht wurden, u.a. ein jährliches Treffen zum Erfahrungsaustausch und zur Perspektiventwicklung festgeschrieben, an dem der BJR in seiner Rolle als Projektverantwortlicher teilnimmt. Dieser Austausch findet sowohl mit den Regionalkoordinatoren aus den Bezirken als auch mit der Bundeskoordination statt.

Der Bezirksjugendring Unterfranken legt jährlich einen Haushaltsplan für das Projekt vor und beantragt auf dieser Grundlage die Finanzmittel für das Folgejahr. Die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel werden durch die Innenrevision des BJR geprüft.

Angeboten werden z.B. „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage Klassentage“, mit denen Schulklassen an drei Tagen die Möglichkeit erhalten, sich mit ihrer jeweiligen Klassensituation auseinanderzusetzen. Der Schulklasse werden dabei unterschiedliche Diskriminierungserfahrungen deutlich, und die Klassengemeinschaft erlernt Strategien, die es ihr ermöglichen, Verletzungen untereinander und im Lebensraum Schule aufzudecken und anzugehen. Daneben gibt es den „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage coach§, der eine rassismuskritische schulbezogene Weiterbildung möglich machen soll. Neben theoretischen und praktischen Einblicken in die interkulturelle und antirassistische Pädagogik fördert die Weiterbildung für Lehrkräfte und Pädagogen vor allem die Reflexion des eigenen professionellen Handelns und lädt zu kritischen Perspektivwechseln ein.

Das Projekt betreibt eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit (vgl. dazu die Homepages der Bundeskoordination <http://www.schule-ohne-rassismus.org/startseite/> und der Landeskoordination Bayern <http://www.sor-smc-bayern.de/> ).

Zu den Fortbildungsangeboten zum Thema Diskriminierung:

Das Schwerpunktprogramm des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Lehrerfortbildung beschreibt als Orientierungsrahmen die Themen, die in der staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind. Für die Jahre 2015 und 2016 sind im Schwerpunktprogramm die Themen „Werteerziehung“, „Mobbing- und Gewaltprävention“, „Ästhetische, kulturelle und religiöse Bildung“, „Interkulturelles und interreligiöses Lernen“ und „Politische Bildung und Demokratieerziehung“ explizit aufgeführt. Bei allen Veranstaltungen zu einem dieser Themenbereiche kann das Thema „Diskriminierung“ eine Rolle spielen, auch wenn es nicht explizit im Titel der Veranstaltung aufscheint.

**Beispiele aus der Regionalen Lehrerfortbildung in den Jahren 2015 und 2016:**

- 2. März 2015: Argumentationstraining gegen Stammtischparolen (Demokratie und Toleranz). Diskriminierung, Ausgrenzung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit begegnen uns fast tagtäglich in der Schule, auf der Straße, am Arbeitsplatz, im Jugendclub oder in der Disko. Das Training soll helfen, in solchen Situationen besser zu bestehen und dazu ermutigen, für Toleranz und eine demokratische Kultur im Umgang miteinander einzutreten. Anbieter: Staatliche Schulberatung für München Stadt und Landkreis.
- 16. März 2016: Nein zu Diskriminierung, Sexismus und Gewalt! Rassismuskritische und geschlechtersensible Bildung in der Migrationsgesellschaft stärken. Anbieter: Regierung von Unterfranken.
- 14. April 2016: Regionale Lehrerfortbildung „SMV-Tagung“ Schule mit Courage – Schule ohne Rassismus. Anbieter: MB für die Realschulen in Niederbayern.
- 7. Dezember 2016: Führungskräftequalifikation (Modul A und C): Vorurteile und Rassismus – nicht bei uns! Anbieter: Regierung von Oberbayern.

**Beispiele aus der zentralen Lehrerfortbildung (ALP Dillingen)**

- 11. März 2016: Beratungstag Flucht, Migration, Trauma: Unterstützungsmöglichkeiten der Schulberatung.
- 20. März 2015: Dillinger Symposium für die Schulaufsicht – Migration als Herausforderung und Chance für die Schule und die Schulaufsicht.  
Der schulische Integrationsprozess beruht auf drei Säulen: Kurzfristige Maßnahmen, insbes. um die Teilhabe an der Schulbildung und die rasche Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern sicherzustellen. Langfristige Maßnahmen mit der Zielsetzung, jedem Schüler dem seiner Begabung angemessenen Bildungsweg zu ermöglichen mit dem Schwerpunkt Sprachförderung und Sprachsensibler Unterricht. Förderung der Toleranz auf beiden Seiten durch interkulturelle und antirassistische Bildungsarbeit.
- 5. Oktober 2016: Führungskräftefortbildung: Migration als Chance und Herausforderung für die Schule.  
Unter anderem: Förderung der Toleranz auf beiden Seiten durch interkulturelle und antirassistische Bildungsarbeit.
- 21. November 2016: Auftrag und Perspektiven des Lehrplan-PLUS: Akzentuierung „Interkulturelle Bildung“ im Fachlehrplan Sozialkunde am Gymnasium.  
Der Lehrgang möchte das fächerübergreifende Unterrichtsprinzip „Interkulturelle Bildung und Erziehung“ anhand des derzeit gültigen als auch des zukünftigen gymnasialen Fachlehrplans Sozialkunde konkretisieren und Wege zur Umsetzung im Klassenzimmer aufzeigen. Ferner wird ein besonderes Augenmerk auf fachübergreifende Impulse für niedrigere Jahrgangsstufen (Projekte, Projekttag) gelegt und Faktoren für eine gelingende schulische Integration im Spannungsfeld zwischen Toleranz und Kohärenz einer demokratischen Gesellschaft diskutiert.

Zu Fortbildungen für die anderen an der Schule tätigen Menschen können in der für eine Anfrage zum Plenum gesetzten Frist keine belastbaren Informationen eingeholt werden.

47. Abgeordnete  
**Doris Rauscher**  
(SPD)
- Da gemäß nach Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) monatlich mindestens 51 Prozent der in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kinder eine Buchungszeit von mindestens 20 Wochenstunden vorweisen müssen, um eine staatliche Förderung nach BayKiBiG zu erhalten, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet die Staatsregierung hinsichtlich dieser rechtlichen Rahmenbedingungen die Situation, dass Horte zur Existenzsicherung und Förderfähigkeit auf einer Buchungszeit von 20 Wochenstunden bestehen, obwohl Eltern Buchungsstunden reduzieren wollen und müssen, wenn ihre Kinder zusätzliche Schulstunden durch freiwillige Projekte außerhalb des regulären Stundenplans wahrnehmen, wie steht diese Situation im Verhältnis zur gesetzlichen Verpflichtung der Eltern auf tatsächlich in Anspruch genommene, bedarfsgerechte Buchung von Betreuungszeiten und welche Fördermöglichkeiten haben die betreffenden Einrichtungen, wenn die Quote der Kinder mit einer Buchungszeit von 20 Wochenstunden unter 51 Prozent aller betreuten Kinder liegt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Horte sind als Bildungseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) förderfähig, auch wenn die Mehrzahl der Schulkinder im Hort weniger als 20 Wochenstunden buchen. Nachdem Schulkinder bereits in der Schule Bildung erfahren, wird nämlich gemäß Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG die Zeit der schulischen Bildung auf die Buchungszeit gemäß Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG angerechnet. Derzeit haben etwa 3.000 Kinder in Horten weniger als 20 Wochenstunden gebucht (Kategorien >1h bis 2h und >2h bis 3h).

Optional können die Träger gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG Mindestbuchungszeiten von bis zu 20 Wochenstunden festlegen. Das Angebot beginnt dann mit der Buchungskategorie >3h bis 4h.

Diese Mindestbuchungszeiten schließen nicht aus, dass Schülerinnen und Schüler neben dem Hortangebot auch andere Angebote, z. B. von Sportvereinen oder Musikschulen, wahrnehmen. Buchungszeiten sind Durchschnittszeiten. Es müssen also nicht an jedem Tag gleich viele Stunden gebucht werden.

Probleme kann es hier nur dann geben, wenn der Träger zugleich auch die Lage der Mindestbuchungen festlegt. Diese Verfahrensweise erfüllt primär den Zweck, die Umsetzung des pädagogischen Angebots und der Bildungsarbeit sicherzustellen, z.B. Projektarbeit besser planen zu können.

Ob die Träger von Horten Mindestbuchungszeiten festlegen, hängt im Wesentlichen von den Verhältnissen vor Ort ab, insbesondere vom zeitlichen Bedarf der Familien an Ganztagsbetreuung für die Schulkinder und dem Vorhandensein weiterer Betreuungsangebote der Schule, wie z.B. der (verlängerten) Mittagsbetreuung, oder anderer Anbieter.

48. Abgeordnete **Gisela Sengl**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nach Stand erstes Halbjahr 2016 je Landkreis untergebracht, wie hoch sind die finanziellen Aufwendungen pro Landkreis (bitte nach Landkreisen zuordnen) und wie viele Kinder zwischen 6 und 15 Jahren sind nach aktuellem Stand in den Abschiebezentren Manching und Bamberg untergebracht (bitte getrennt nach Orten angeben)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum Stichtag 30. Juni 2016 wurden 11.413 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) inklusive junger Volljähriger durch die bayerischen Städte und Landkreise im Rahmen der Jugendhilfe betreut.

<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>	5.240
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>	1.225
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>	816
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>	858
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>	1.249
<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>	697
<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>	1.328
<b>Summe:</b>	11.413

Oberbayern:

<b>Stadt Ingolstadt</b>	171
<b>Landeshauptstadt München</b>	2.576
<b>Stadt Rosenheim</b>	229
<b>Landkreis Altötting</b>	105
<b>Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen</b>	59
<b>Landkreis Berchtesgadener Land</b>	152
<b>Landkreis Dachau</b>	46
<b>Landkreis Ebersberg</b>	81
<b>Landkreis Eichstätt</b>	133
<b>Landkreis Erding</b>	104
<b>Landkreis Freising</b>	128
<b>Landkreis Fürstenfeldbruck</b>	142
<b>Landkreis Garmisch-Partenkirchen</b>	75
<b>Landkreis Landsberg am Lech</b>	127
<b>Landkreis Miesbach</b>	76
<b>Landkreis Mühldorf a. Inn</b>	98
<b>Landkreis München</b>	325
<b>Landkreis Neuburg-Schrobenhau</b>	72
<b>Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm</b>	87
<b>Landkreis Rosenheim</b>	133
<b>Landkreis Starnberg</b>	66
<b>Landkreis Traunstein</b>	152
<b>Landkreis Weilheim-Schongau</b>	103
<b>Summe:</b>	5.240

Niederbayern:

<b>Stadt Landshut</b>	86
<b>Stadt Passau</b>	108
<b>Stadt Straubing</b>	83
<b>Landkreis Deggendorf</b>	148
<b>Landkreis Dingolfing-Landau</b>	73
<b>Landkreis Freyung-Grafenau</b>	82
<b>Landkreis Kelheim</b>	86
<b>Landkreis Landshut</b>	130
<b>Landkreis Passau</b>	208
<b>Landkreis Regen</b>	45
<b>Landkreis Rottal-Inn</b>	86
<b>Landkreis Straubing-Bogen</b>	90
<b>Summe:</b>	1.225

Oberpfalz:

<b>Stadt Amberg</b>	38
<b>Stadt Regensburg</b>	207
<b>Stadt Weiden i.d. Opf.</b>	73
<b>Landkreis Amberg-Sulzbach</b>	83
<b>Landkreis Cham</b>	83
<b>Landkreis Neumarkt i. d. OPf</b>	68
<b>Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab</b>	105
<b>Landkreis Regensburg</b>	61
<b>Landkreis Schwandorf</b>	60
<b>Landkreis Tirschenreuth</b>	38
<b>Summe:</b>	816

Oberfranken

<b>Stadt Bamberg</b>	96
<b>Stadt Bayreuth</b>	73
<b>Stadt Coburg</b>	63
<b>Stadt Hof</b>	53
<b>Landkreis Bamberg</b>	108
<b>Landkreis Kulmbach</b>	64
<b>Landkreis Bayreuth</b>	74
<b>Landkreis Coburg</b>	88
<b>Landkreis Forchheim</b>	81
<b>Landkreis Hof</b>	72
<b>Landkreis Kronach</b>	24
<b>Landkreis Lichtenfels</b>	26
<b>Landkreis Wunsiedel</b>	36
<b>Summe:</b>	858

Mittelfranken:

<b>Stadt Ansbach</b>	50
<b>Stadt Erlangen</b>	70
<b>Stadt Fürth</b>	125
<b>Stadt Nürnberg</b>	369
<b>Stadt Schwabach</b>	41
<b>Landkreis Ansbach</b>	99
<b>Landkreis Erlangen-Höchstadt</b>	87
<b>Landkreis Fürth</b>	115
<b>Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim</b>	63
<b>Landkreis Nürnberger Land</b>	143
<b>Landkreis Roth</b>	59
<b>Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen</b>	28
<b>Summe:</b>	1.249



Unterfranken:

<b>Stadt Aschaffenburg</b>	62
<b>Stadt Schweinfurt</b>	60
<b>Stadt Würzburg</b>	90
<b>Landkreis Aschaffenburg</b>	69
<b>Landkreis Bad Kissingen</b>	52
<b>Landkreis Haßberge</b>	27
<b>Landkreis Kitzingen</b>	32
<b>Landkreis Main-Spessart</b>	69
<b>Landkreis Miltenberg</b>	76
<b>Landkreis Rhöen-Grabfeld</b>	53
<b>Landkreis Schweinfurt</b>	44
<b>Landkreis Würzburg</b>	63
<b>Summe:</b>	697

Schwaben:

<b>Stadt Augsburg</b>	272
<b>Stadt Kaufbeuren</b>	35
<b>Stadt Kempten</b>	56
<b>Stadt Memmingen</b>	36
<b>Landkreis Aichach-Friedberg</b>	54
<b>Landkreis Augsburg</b>	184
<b>Landkreis Dillingen a.d. Donau</b>	49
<b>Landkreis Donau-Ries</b>	66
<b>Landkreis Günzburg</b>	64
<b>Landkreis Lindau</b>	91
<b>Landkreis Neu-Ulm</b>	104
<b>Landkreis Oberallgäu</b>	119
<b>Landkreis Ostallgäu</b>	88
<b>Landkreis Unterallgäu</b>	110
<b>Summe:</b>	1.328

Die finanziellen Aufwendungen der Städte und Landkreise liegen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nicht vor.

Zum Stichtag 30. September 2016 befanden sich in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen (ARE) Manching 97 und Bamberg 38 Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren.

49. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge insgesamt und wie viele unter 18 Jahren werden in Bayern mit Antidepressiva behandelt und welche Substanzgruppen kommen dabei zum Einsatz?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

In der Anfrage zum Plenum ist von „Flüchtlingen“ die Rede.

Soweit sich die Fragestellung auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht: Gemäß § 4 AsylbLG wird grundsätzlich die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt.

Zuständig für die Bewilligung der Leistungen sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Die erfragten Daten liegen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nicht vor.

Soweit sich die Fragestellung auf Personen mit Bleiberecht bezieht, hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mitgeteilt, dass die erfragten Daten für diejenigen Flüchtlinge, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, ebenfalls nicht vorliegen

50. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was kann sie unternehmen, dass mehr junge Geflüchtete die 9.000 in Bayern unbesetzten Lehrstellen besetzen können, weiß die Staatsregierung von den vielfältigen Erschwernissen wie Nichtgewährung der Fahrtkosten zur Schule wegen drohender Abschiebung, kurzfristiger Einladung zu Anhörungsterminen, sodass eine Vorbereitung kaum möglich ist und stress- und angstbedingte Fehlzeiten eine Störung des Unterrichtsablaufs zur Folge haben, und was wird die Staatsregierung dagegen unternehmen, damit die Schülerinnen und Schüler wieder dem Unterricht folgen können?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Grundvoraussetzung, dass junge Geflüchtete einen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten können, ist zum einen, dass die Jugendlichen ausbildungsfähig und ausbildungswillig sind, und zum anderen, dass die Unternehmen entsprechende Plätze zur Verfügung stellen. Die Staatsregierung hat daher am 13. Oktober 2015 mit den Wirtschaftsorganisationen und der Regionaldirektion Bayern die Vereinbarung „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ abgeschlossen. Bereits bis

Ende September 2016 konnten auf dieser Grundlage rund 40.000 in Praktika, Ausbildung und Arbeit integriert werden.

Für eine erfolgreiche Ausbildung sind in erster Linie das Erlernen der deutschen Sprache und die Vermittlung der grundlegenden Werte für das Zusammenleben notwendig. Hier engagiert sich Bayern massiv u.a. durch die mittlerweile rd. 1.200 Berufsintegrationsklassen im zweijährigen bayerischen Modell. Um die Jugendlichen vor Ort anzusprechen und zu unterstützen, fördert die Staatsregierung 25 Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge. Sie sollen junge Flüchtlinge in Ausbildung vermitteln und Hilfestellung leisten sowie den Betrieben als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, wenn diese Flüchtlinge ausbilden. Die Betriebe erhalten über „Fit for Work“ (ESF) finanzielle Unterstützung, wenn sie anerkannte Geflüchtete oder leistungsschwächere Jugendliche ausbilden. Damit die Geflüchteten die mitgebrachten Qualifizierungen besser nutzen können, fördert Bayern seit 1. Oktober 2016 zusätzlich zu den drei bestehenden, fünf weitere Anerkennungsberatungsstellen. Die Ladung zum Anhörungstermin liegt in der Verantwortlichkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Staatsregierung hat darauf keinen Einfluss.

Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt, dass diese nach der bundesgesetzlichen Regelung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich im Regelsatz der Leistungen nach § 3 AsylbLG enthalten sind. Eine zusätzliche Gewährung von Fahrtkosten kommt daneben regelmäßig nicht mehr in Betracht. Ob hier möglicherweise ein Sonderfall vorliegt, ist aus der Anfrage nicht ersichtlich.

Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Klassen der Berufsschule ist Aufgabe der jeweiligen Kommune. Die Schulpflicht gilt nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) auch für Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Über die vorgebrachte „Nichtgewährung von Fahrtkosten zur Schule wegen drohender Abschiebung“ liegen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration keine Informationen vor.

51. Abgeordneter  
**Arif  
Taşdelen**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen, ausgenommen die Orientierung an der durchschnittlichen Arbeitslosenquote, sind unter den bundesweit verbleibenden 23 Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit, die bisher noch an der Vorrangprüfung für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete festhalten, elf bayerische Agenturbezirke, obwohl der Freistaat Bayern bundesweit die niedrigste Arbeitslosenquote ausweist und die Abschaffung der Vorrangprüfung Bürokratie abbaut und Kosten spart?

### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die Festlegung der Agenturbezirke, in denen die Vorrangprüfung in Deutschland zeitweise ausgesetzt wird, erfolgt durch den Bund unter Beteiligung der Länder. Die Bezirke wurden in der Anlage zu § 32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) aufgelistet. Die Arbeitsmarktsituation in den Ländern wird dabei insbesondere anhand der Arbeitslosenquote abgebildet.

Die Staatsregierung hat sich im Verfahren der Länderbeteiligung dem Vorschlag des Bundes einer Orientierung an der Durchschnittsarbeitslosenquote des Freistaates Bayern für das Jahr 2015 (3,6 Prozent) angeschlossen. Dies bedeutet, in bayerischen Agenturbezirken mit einer Arbeitslosenquote unterhalb des bayerischen Landesdurchschnitts wird die Vorrangprüfung ausgesetzt, bei einer Quote entsprechend dem bzw. über dem bayerischen Durchschnitt wird sie beibehalten. Nach dieser Regelung gehören beispielsweise zu den überdurchschnittlichen Agenturbezirken Regionen, die durch den industriellen Strukturwandel besonders betroffen sind.

In der Vereinbarung von Staatsregierung, Wirtschaft und Arbeitsverwaltung zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit vom Oktober 2015 haben sich die Arbeitsmarktakteure für die gemeinsame Verantwortung ausgesprochen, auf eine ausgewogene Balance zwischen dem Angebot an Asylsuchende und Flüchtlinge und dem an die einheimische Bevölkerung zu achten. Einheimische Arbeitsuchende und insbesondere einheimische Langzeitarbeitslose dürfen nicht benachteiligt werden. Eine generelle Aussetzung der Vorrangprüfung würde zum einen die Arbeitsmarktintegration von bereits in Deutschland lebenden Menschen im Helferbereich und Nichtmangelberufen sowie den Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit erschweren und zum anderen Flüchtlinge auch in einem nicht vertretbaren Maße gegenüber sonstigen Drittstaatsangehörigen privilegieren. Die Prinzipien der Vorrangprüfung sind nach wie vor ein unerlässliches Regulativ am Arbeitsmarkt und auch ein wichtiges Signal an die einheimische Bevölkerung, dass auch ihre Belange von der Politik wahrgenommen und befördert werden.

52. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage müssen Landwirte im Nebenerwerb, die eine gesetzliche Rente beziehen, Beiträge sowohl zur gesetzlichen Krankenversicherung als auch zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) entrichten, obwohl sie zu Zeiten der Berufstätigkeit von LKK-Beiträgen befreit waren, wie beurteilt die Staatsregierung diese doppelte Beitragserhebung und sieht sie die Notwendigkeit und die Möglichkeit, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen so geändert werden, dass Landwirte im Nebenerwerb, die bereits Rentner sind, nicht als „aktive Unternehmer“ LKK-Beiträge entrichten müssen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die Versicherungspflicht zur LKK – und analog auch zur Pflegeversicherung der Landwirte (LPV) – ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

Während der aktiven Erwerbsphase einer zusätzlich ausgeübten Berufstätigkeit geht jedoch die außerlandwirtschaftliche Versicherungspflicht nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) der Versicherungspflicht zur LKK vor. Eine Versicherung in der LKK besteht dann nicht.

Mit Rentenbezug bei der Deutschen Rentenversicherung erfolgt eine neuerliche Prüfung des Erwerbsmittelpunktes. Die außerlandwirtschaftlichen gesetzlichen Krankenkassen sind verpflichtet, der LKK einen Renteneintritt zu melden. Hier greift gegebenenfalls der Grundsatz „Aktiv vor Passiv“ des § 3 Abs. 2 Nr. 2 KVLG 1989. Dies bedeutet, dass nunmehr die Versicherungspflicht aus dem Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens Vorrang vor der Krankenversicherung der Rentner hat. Zu einer Doppelversicherung bzw. Doppelverbeitragung kommt es auch hier nicht. Bei der Beitragsberechnung der LKK werden allerdings alle Einkommen berücksichtigt, also auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Diese Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rentenbeziehers wurde in gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung, auch durch das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 1979 – 1 BvL 27/76), mehrfach bestätigt.

Eine Änderung dahingehend, dass ein aus selbständiger Tätigkeit als Landwirt erzielttes Arbeitseinkommen keiner Beitragspflicht mehr unterliegt, würde einen wesentlichen Eingriff in die Beitragsgerechtigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung – und infolge auch der Sozialen Pflegeversicherung – bedeuten. Für eine Initiative, die derart in die Solidargemeinschaft der Beitrag zahlenden Kassenmitglieder eingreift, bestünde nach Einschätzung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration kaum Aussicht auf Erfolg.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

53. Abgeordneter **Ulrich Leiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verbände wurden konkret zum Gesetzentwurf zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege angehört, haben sich alle Verbände positiv zu diesem Gesetzentwurf ausgesprochen und wenn nein, wurden die Bedenken der kritischen Verbände aufgegriffen?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Im Rahmen der Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege wurden folgende Verbände und Personen beteiligt: Bayerischer Landespflegerat (mit dem Hinweis, dass auch separate Stellungnahmen einzelner Mitgliedsverbände möglich sind), Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V., Bayerische Dekanekonferenz Pflege, Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V., Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Bayerisches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband, AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V., bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V., Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e.V., Katholischer Krankenhausverband in Bayern e.V., Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirketag, Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Deutscher Gewerkschaftsbund Bayern, Gewerkschaft für das Gesundheitswesen in Bayern e.V., KOMBA-Gewerkschaft Bayern, Bayerische Landesärztekammer, Bayerische Landeszahnärztekammer, Bayerische Landesapothekerkammer, Bayerische Landestierärztekammer, Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Herr Michael Wittmann (Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf.), Herr Georg Sigl-Lehner (Jacob Friedrich Bussereau Stiftung, Altötting), Herr Rainer Scherb (Pichlmayr Wohn- und Pflegeheime), Herr Christian Zanke (Hilfe im Alter gGmbH der Inneren Mission München), Herr Maximilian Heimerl (Berufliches Schulzentrum Mühldorf a. Inn).

Die beteiligten Verbände haben sich nicht alle positiv zu dem Gesetzentwurf geäußert. Bedenken der kritischen Verbände wurden nach sorgfältiger Abwägung nicht aufgegriffen, zumal viele Anregungen bereits im Rahmen der vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einberufenen „Gründungskonferenz“ erörtert wurden und weitgehend Eingang in den Gesetzestext gefunden haben.